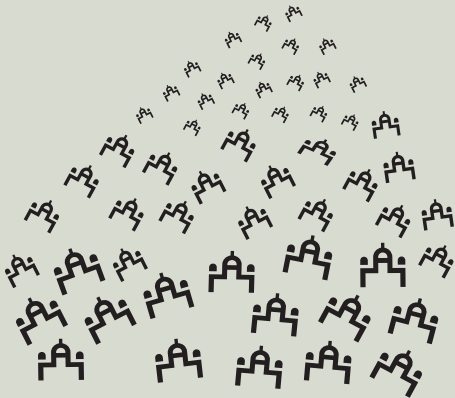




Parlament					
—	— . . .				
—			. —		— -
—	. . .	. —		— .	
	— .		— -		. . .
—	- —			. . .	. .
		. —			- —

Parlamentswörterbuch

Reformdiskussionen über die Offenlegung der Interessenbindungen im Überblick

Impressum

Stand : 21.02.2026

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 500 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt. Die historischen Sammlungen sind Teil des Wörterbuches.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek
3003 Bern
doc@parl.admin.ch
parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die im Zusammenhang mit der Offenlegung der Interessenbindungen geführten Revisionsdiskussionen. Informationen zur aktuell geltenden Offenlegungspflicht sind im Faktenblatt

«[Unvereinbarkeit, Offenlegungspflichten, Korruptionsstrafrecht und Ausstandspflichten](#)»

zu finden.

Blaue Texte sind mit Links hinterlegt.



EINLEITENDE ZUSAMMENFASSUNG

Revisionen 1985 bis heute

Die Offenlegungspflicht wurde **1985 im Geschäftsverkehrsgesetz (GVG)** (78.233) verankert und mit der Verfassungsrevision von **1999 auf Verfassungsstufe** (96.091) gehoben.

Ursprünglich hielt das Gesetz fest, dass die Ratsmitglieder folgende Interessenbindungen offenlegen müssen:

- die berufliche Tätigkeit,
- die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts,
- dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen,
- die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes.

Bei der Ausarbeitung des **Parlamentsgesetzes von 2003** (01.401) wurde der Katalog der offenzulegenden Mandate leicht überarbeitet. Seither müssen die Ratsmitglieder auch «Beratungs- und Expertentätigkeit für Bundesstellen» sowie Tätigkeiten «in Beiräten und ähnlichen Gremien» von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts» angeben.

Neu werden somit folgende Interessenbindungen offengelegt:

- beruflichen Tätigkeiten;
- Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Bundesstellen;
- dauernden Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen;
- Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes.

Seit 2019 (16.3276) müssen die Ratsmitglieder zudem ihre Funktion und den Namen ihres Arbeitgebers angeben sowie offenlegen, ob es sich um ein ehrenamtliches oder um ein bezahltes Mandat handelt.

Reformdiskussionen

Reformdiskussionen 2001 bis 2015 (Auswahl)

Offenlegung der finanziellen Interessenbindungen

Bereits während der Beratung des Parlamentsgesetzes (01.401) beantragte eine Kommissionsminderheit, im Gesetz zu verankern, dass Einkünfte aus den offenzulegenden Tätigkeiten gemäss den Buchstaben b bis e dem Büro zu melden sind. In den Folgejahren wurde die Offenlegung der Einkünfte aus Interessenbindungen zudem mit einer Motion (05.3212) sowie sechs parlamentarischen Initiativen (05.469, 06.462, 07.467, 10.419, 11.463, 15.449) verlangt.

Zwei weitere parlamentarische Initiativen (15.441, 15.463) forderten, dass das Einkommen aus Tätigkeiten, die der Offenlegungspflicht unterliegen, nach vordefinierten Einkommenskategorien zu deklarieren sind.

Zwei parlamentarische Initiativen (12.423, 15.437) verlangten, dass im Register der Interessenbindungen zwischen bezahlten und ehrenamtlichen Tätigkeiten unterschieden wird.

Eine weitere Initiative (15.446) sah vor, dass die Ratsmitglieder ihre Einkünfte auf freiwilliger Basis deklarieren können.

Weitere Reformanliegen

Eine parlamentarische Initiative (05.403) forderte, dass auch die Interessenbindungen der Ehegatten bzw. Lebenspartner offenzulegen sind. Eine Motion (15.4055) wollte, dass die Interessenbindungen bereits vor den Wahlen offengelegt werden müssen.

Eine weitere Motion (11.4209) verlangte, dass auch Interessenbindungen mit Medienunternehmen offengelegt werden müssen.

Eine Kontrolle bzw. die Einführung von Sanktionen bei Verstössen der Offenlegungspflichten wurden sowohl während der Beratung des Parlamentsgesetzes (01.401) als auch mit einer parlamentarischen Initiative (11.463) verlangt.

Reformdiskussionen 2016 bis heute (Auswahl)

Offenlegung der finanziellen Interessenbindungen

Im Rahmen einer Sammelvorlage (16.457) wurde im Gesetz verankert, dass die Ratsmitglieder auch ihre Funktion und den Namen ihres Arbeitgebers angeben sowie offenlegen müssen, ob es sich um ein ehrenamtliches oder um ein bezahltes Mandat handelt. Auch während der Beratung dieser Vorlage verlangte eine Kommissionsminderheit, die Offenlegung der Einkünfte.

In den Folgejahren wurde die Offenlegung der Einkünfte zudem mit drei parlamentarischen Initiativen (18.476, 19.473, 21.474) verlangt. Zwei weitere Initiativen (22.485, 25.471) forderten die Deklaration gemäss vordefinierter Einkommenskategorien; eine davon ist noch hängig.

Eine weitere Initiative (22.474) wollte, dass Einkünfte aus leitenden Funktionen bei Krankenversicherungen zu deklarieren sind.

Weitere Reformanliegen

Im Rahmen der Beratung der Sammelvorlage von 2016 (16.457) beantragte eine Kommissionsminderheit eine Kontrolle der Richtigkeit der Angaben.

Argumente im Überblick

Offenlegung der finanziellen Interessenbindungen

Für die Einführung einer Offenlegung der Einkommen aus den offenzulegenden Tätigkeiten wurden unter anderem folgende Argumente vorgebracht:

- Der Ruf eines «gekauften Parlaments» solle vermieden werden.
- Transparenz in der Politikfinanzierung sei in einer Demokratie zentral.
- Mehr Transparenz über Geldflüsse schaffe Vertrauen, stärke die Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger und damit auch das politische System insgesamt.
- Transparenz entfalte zudem eine präventive Wirkung.

Gegen die Einführung wurden unter anderem folgende Argumente geltend gemacht:

- Eine gesetzliche Regelung wäre zu komplex und insbesondere aufgrund von Abgrenzungsfragen kaum praktikabel.
- Sie würde zu einer Ungleichbehandlung verschiedener Kategorien von Ratsmitgliedern führen.
- Die Wahrnehmung von Interessen setze in erster Linie eine ideelle Identifikation voraus. Es sei daher nicht davon auszugehen, dass sich jemand je nach Höhe der Entschädigung einer Organisation stärker oder schwächer für deren Anliegen einsetze.
- Jedes Ratsmitglied solle selbst entscheiden können, ob es seine Einkünfte offenlegen wolle. Eine Offenlegungspflicht stelle einen übermässigen Eingriff in die Privatsphäre dar und sei mit dem Milizsystem nicht vereinbar.

Bericht des Büros vom 26. August 2020

2016 wurde das Büro des Nationalrates mittels eines Postulates (16.3276) beauftragt, verschiedene Massnahmen für die Sicherstellung der Offenlegung der Interessenbindungen zu prüfen.

In seinem Bericht wies das Büro auf die aktuellen Herausforderungen im Bereich der Offenlegung von Interessenbindungen hin und legte anschliessend die geltenden Regeln sowie deren Weiterentwicklung seit Annahme des Postulates dar. Zudem zeigte es Massnahmen zur Sicherstellung der Offenlegung der Interessenbindungen sowie zur verstärkten Transparenz in der Bundesversammlung auf.

Das Büro hielt zudem fest, dass die Offenlegung der Interessenbindungen auf dem Prinzip der Selbstregulierung beruht.

Eine gesetzliche Verankerung einer aktiven Kontrolle der Interessenbindungen durch das Büro wäre – sollte sich eine solche letztlich als notwendig erweisen – äusserst aufwendig und mit einem Milizparlament kaum vereinbar. Das bestehende System setzt einerseits auf die Eigenverantwortung der Ratsmitglieder, das heisst darauf, dass die Parlamentarierinnen und Parlamentarier vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu ihren Interessenbindungen machen, andererseits auf die Zivilgesellschaft, namentlich auf Bürgerinnen und Bürger, Medien und Verbände, die eine Kontrollfunktion wahrnehmen sollen.

Leitfaden für die Ratsmitglieder

Bereits 2019 hatten die Ratsbüros Empfehlungen zur Annahme von Vorteilen, zu Transparenz und Offenlegungspflichten und zum Umgang mit Informationen erarbeitet. Diese sollen den Ratsmitgliedern dabei helfen, sich korrekt zu verhalten und ihre Eigenverantwortung wahrzunehmen.

Diskussionen zu verwandten Themen seit 2003 (Auswahl)

Unvereinbarkeiten

Zwei parlamentarische Initiativen (08.474, 14.445) und eine Motion (16.3587) wollten gesetzlich verankern, dass das Parlamentsmandat mit bestimmten Mandaten im Gesundheitsbereich (u. a. Krankenkassen) unvereinbar ist. Eine weitere parlamentarische Initiative (19.414) forderte ein Verbot der Annahme bezahlter Mandate im Zusammenhang mit der Einsitznahme in parlamentarischen Kommissionen. Eine Motion (21.3949) wollte wiederum eine entgeltliche Interessensvertretung für Dritte verbieten.

Die Vergabe von vom Bund besoldeten Mandaten an Ratsmitglieder war Gegenstand dreier Vorstösse (03.3406, 10.3624, 16.3663).

Ausstandspflichten

Eine parlamentarische Initiative (08.471) forderte eine Ausstandspflicht für Ratsmitglieder mit Mandaten bei Krankenversicherern bei Geschäften zur sozialen Krankenversicherung. Eine Motion (17.3927) wollte, dass Ratsmitglieder mit bestimmten Mandaten im Gesundheitsbereich bei Geschäften, die für Krankenkassenprämien finanziell relevant sind, in der SGK lediglich beratend mitwirken, jedoch nicht stimmberechtigt sein sollen.

Zwei parlamentarische Initiativen (15.467, 25.470) forderten, dass Ratsmitglieder in Kommissionssitzungen bei Geschäften, die ihr persönliches Einkommen betreffen oder bei denen ein direktes persönliches Interesse besteht, in den Ausstand treten müssen; eine dieser Initiativen ist noch hängig.

Eine weitere Initiative (17.416) ging noch einen Schritt weiter und verlangte, dass die Ausstandspflicht nicht nur in den Kommissionen, sondern auch in den Räten gilt.

Weitere Staatsangehörigkeiten

Eine Motion (08.3176) und eine parlamentarische Initiative (18.406) forderten die Offenlegung weiterer Staatsangehörigkeiten. Gestützt auf die parlamentarische Initiative wurde das Parlamentsgesetz revidiert. Seit 2022 sind Ratsmitglieder daher verpflichtet, auch weitere Staatsangehörigkeiten offenzulegen.

Geschenke und Reisen

Drei parlamentarische Initiativen (06.480, 11.463, 18.476) verlangten auch die Offenlegung von Geschenken, eine weitere (15.452) die Offenlegung von Spenden.

Eine parlamentarische Initiative (18.492) forderten zudem die Offenlegung von Reisen auf Einladung von Interessengruppen. Eine weitere Initiative (15.453) wollte im Gesetz festhalten, dass die Ratsmitglieder Einladungen einer schweizerischen oder internationalen Interessenorganisation zu einer Informationsreise annehmen können, sofern sie die Reisekosten selber bezahlen.



ZUSTANDEGEKOMMENE REVISIONEN 1984 BIS HEUTE

ZUSAMMENFASSUNG

AUSZUG MATERIALIEN

ERLASS

78.233 pa. Iv. Parlamentsreform

Vgl. für den Erlass sowie die Materialien III.2.11 in der [Sammlung](#)

Dem Vorschlag der Studienkommission «Zukunft des Parlaments» folgend beantragte die **nationalrätliche** Kommission 1981, im Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) eine Offenlegungspflicht zu verankern: Die Ratsmitglieder sollten dem Ratsbüro bei Ratseintritt sowie zu Beginn jeder Legislaturperiode ihre Interessenbindungen mitteilen. Darüber sollte ein öffentlich zugängliches Register geführt werden. Die Einhaltung der Offenlegungspflicht sollte vom Ratsbüro überwacht werden.

Zudem schlug die Kommission vor, im GVG eine Ausstandspflicht vorzusehen. Ratsmitglieder sollten bei der Beschlussfassung in den Ausstand treten, wenn sie persönliche Interessen vertraten, die durch das betreffende Geschäft unmittelbar berührt wurden. Von der Ausstandspflicht ausgenommen waren Beschlussfassungen über Gesetze sowie über den Voranschlag.

Weiter sollte eine neue Unvereinbarkeitsregel eingeführt werden. Vom Bundesrat gewählte Personen, die in anderen als beratenden Organen der Zentralverwaltung oder der Regiebetriebe des Bundes mitwirkten, sollten keinen parlamentarischen Kommissionen angehören dürfen, die in diesem Bereich allgemeine Kontrollfunktionen ausübten.

Eine Kommissionsminderheit beantragte, das öffentliche Register amtlich zu publizieren. Eine weitere Minderheit wollte die von der Mehrheit vorgeschlagene Unvereinbarkeit auf das parlamentarische Mandat ausdehnen.

Der Nationalrat nahm nach einer kurzen Diskussion die Anträge der Kommissionsmehrheit an.

Die **ständerätliche** Kommission beantragte ihrem Rat, die vom Nationalrat beschlossenen Bestimmungen über die Offenlegungspflicht zu präzisieren. Im Gesetz sollte festgehalten werden, dass nicht nur schweizerische, sondern auch ausländische Interessenbindungen zu deklarieren seien.

Anstelle einer Ausstandspflicht wollte die ständerätliche Kommission eine weitere Offenlegungspflicht im Gesetz verankern. Ratsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar betroffen waren, sollten auf diese Interessenbindung hinweisen, wenn sie sich in einer Kommission oder im Rat äusserten.

Die vom Nationalrat beschlossenen neuen Unvereinbarkeitsregeln wollte die Kommission hingegen ersatzlos streichen.

Der Ständerat stimmte nach kurzer Diskussion den Anträgen seiner Kommission zu. Einen Einzelantrag, der die amtliche Publikation des Interessenregisters verlangte, lehnte er ab.

In der Differenzbereinigung lenkte der **Nationalrat** in allen Punkten ein.

Die Revision des GVG wurde am 23. März 1984 von den Räten verabschiedet und **trat am 1. Januar 1985 in Kraft**.

Auszug Bericht Kommission-N vom 10.11.1981, S. 1132:

«Neben diesen klassischen Unvereinbarkeiten wurden in neuerer Zeit sogenannte «wirtschaftliche Inkompatibilitäten» diskutiert. Gemeint ist damit das Verbot der Kumulation einer öffentlich-rechtlichen Stellung mit einer bestimmten Funktion wirtschaftlicher Art. Grundgedanke ist die Vermeidung qualifizierter Interessenkonflikte. Von solchen qualifizierten Interessenkonflikten ist dann die Rede, wenn ein einzelner Parlamentarier so stark in Sonderabhängigkeiten verstrickt ist, dass seine Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigt wird. Zweck der wirtschaftlichen Inkompatibilitäten ist also die freie, unbeeinflusste, verantwortliche Tätigkeit des Parlamentariers. [...]

Die Frage der wirtschaftlichen Interessenbindung von Parlamentariern hat Öffentlichkeit und Parlament seit Jahrzehnten wiederholt beschäftigt. Während auf der einen Seite etwa die Meinung vertreten wird, die im privaten Bereich erworbene Einsicht in wirtschaftliche Zusammenhänge ermögliche es dem Parlamentarier, seine Aufgabe mit besonderem Sachverstand zu erfüllen, wird auf der anderen Seite argumentiert, die Verflechtung zwischen privaten und öffentlichen Funktionsbereichen schade der Glaubwürdigkeit unserer politischen Institutionen. Reformvorschläge, die in die letztgenannte Richtung zielen, decken ein weites Spektrum ab. Einige sehen in der Ausübung bestimmter wirtschaftlicher Aufgaben durch Parlamentarier bereits einen Unvereinbarkeitsgrund (Inkompatibilität), andere würden sich damit begnügen, den Parlamentarier in Fällen drohender Interessenkollision mit Bezug auf ein bestimmtes Sachgeschäft in den Ausstand treten zu lassen. Weitaus am häufigsten wird indessen die Meinung vertreten, es genüge bereits, wenn die Interessenbindungen der Parlamentarier offengelegt seien. [...]

Die Statuierung von Offenlegungspflichten wurde nicht nur in einer Reihe parlamentarischer Vorstösse (Postulat Schuler vom 27. April 1972; Motion Jäger vom 1. Dez. 1978 betreffend die Glaubwürdigkeit der politischen Institutionen) gefordert, sondern auch im Zusammenhang mit der Totalrevision der Bundesverfassung angeregt. Bereits der Schlussbericht der Arbeitsgruppe Wahlen für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung von 1973 hatte «die Schaffung eines öffentlichen Registers, welches über die zwischen Parlamentariern und Interessengruppen bestehenden Verbindungen Auskunft gibt» zur Diskussion gestellt (Schlussbericht, S. 485 f.). Nach Artikel 79 Absatz 2 des Verfassungsentwurfs der Kommission Furgler müssen Parlamentarier «ihre Verpflichtungen gegenüber Interessenorganisationen und andere Beziehungen, die ihre politische Unabhängigkeit beeinträchtigen können, offenlegen [...]

[...] hatte der Schlussbericht der Studienkommission «Zukunft des Parlaments» (S. 90) folgende Regelung vorgesehen:

Beim Eintritt ins Parlament (und während seiner Zugehörigkeit dazu) hat jedes Ratsmitglied dem Büro seine Bindungen zu Interessengruppen mitzuteilen; es hat Aufschluss über seine Tätigkeit in wichtigen Führungs-, Aufsichts- und Leitungsgremien bedeutender Gesellschaften, über die Betreuung wichtiger Sekretariate, über Beratungstätigkeiten in wichtigen Interessengruppen jeder Art im In- und Ausland oder ähnliches darzulegen. Darüber ist ein Register zu führen, in welches Ratsmitglieder und Bundeshausjournalisten Einsicht nehmen können.

Die vorgeschlagene Lösung folgt in den Grundzügen den Überlegungen der Kommission «Zukunft des Parlaments».

GESCHÄFTSVERKEHRSGESETZ

Stand 1. Januar 1985

I^{bis} Offenlegung der Interessenbindungen

Art. 3^{bis}

¹ Beim Eintritt in den Rat unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über:

- seine berufliche Tätigkeit;
- die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen;
- die Mitwirkung in Kommissionen und andern Organen des Bundes.

² Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben.

³ Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

Art. 3^{ter} Das Generalsekretariat erstellt ein Register über die Angaben der Ratsmitglieder. Dieses Register ist öffentlich.

Art. 3^{quater}

¹ Das Büro jedes Rates wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

² Es kann Ratsmitglieder dazu auffordern, sich im Register der Interessenbindungen eintragen zu lassen. Diese Aufforderung kann nicht weitergezogen werden.

Art. 3^{quinquies}

Ratsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich in einer Kommission oder im Rat äussern.



96.091 BRG Reform der Bundesverfassung

Im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung von 1999 wurde auf Antrag des Bundesrates die Offenlegungspflicht in der Verfassung verankert.

Die neue Bundesverfassung **trat am 1. Januar 2000 in Kraft.**

Auszug aus der Botschaft des Bundesrates vom 20.11.1996, S. 387:

«Die Bestimmung enthält in Absatz 1 den Grundsatz, dass die Mitglieder des Ständerates und des Nationalrates frei, d.h. ohne Weisungen von" Kantonen, Bürgerinnen und Bürgern oder politischen Parteien usw. verhandeln und stimmen. Faktisch stehen Parlamentarierinnen und Parlamentarier jedoch in einer Vielfalt von Beziehungen und Interessenbindungen. Im Sinne einer Offenlegung dieser Interessenbindungen muss daher jedes Ratsmitglied beim Eintritt in den Rat das Ratsbüro über seine berufliche Tätigkeit, seine Verwaltungsratsmandate und ähnliches informieren. Dieser in demokratischer Hinsicht (Vertretung der Gesamtheit des Volkes und der Kantone) sehr wichtige Grundsatz steht heute in Artikel 3^{bis} GVG. Aufgrund seiner Bedeutung wird er als materielles Verfassungsrecht betrachtet und als Absatz 2 in diesen Verfassungsartikel aufgenommen.»

BUNDESVERFASSUNG

Stand 1. Januar 2000 bis heute

Art. 161 Instruktionsverbot

¹ Die Mitglieder der Bundesversammlung stimmen ohne Weisungen.

² Sie legen ihre Interessenbindungen offen.

99.057 BRG Inkraftsetzung der neuen Bundesverfassung. Anpassung der Gesetzgebung

Am 18. April 1999 nahmen Volk und Stände die neue Bundesverfassung an. Mit seiner Botschaft vom 11. August 1999 schlug der Bundesrat der Bundesversammlung vor, diese auf den 1. Januar 2000 in Kraft zu setzen. Neben dem Beschluss zur Inkraftsetzung legte der Bundesrat der Bundesversammlung auch Entwürfe zu verschiedenen Gesetzesrevisionen vor. In einem dieser Entwürfe schlug er vor, das GVG mit der bisher auf Verfassungsstufe verankerten Unvereinbarkeitsregel zwischen dem Amt eines Ratsmitglieds und der Annahme von Zuwendungen und Auszeichnungen ausländischer Regierungen zu ergänzen. Personen, die in den Genuss einer solchen Zuwendung gelangt waren oder eine entsprechende Auszeichnung erhalten hatten, sollten das Amt nur antreten können, wenn sie zuvor auf die Zuwendung sowie für die Dauer ihrer Amtsausübung ausdrücklich auf das Tragen des Titels und des Ordens verzichteten.

Die SPK-N überarbeitete den Entwurf des Bundesrates. Neben dem Verbot der Ausübung einer amtlichen Funktion für ausländische Staaten sowie dem Verbot der Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden sollten die Ratsmitglieder verpflichtet werden, beim Eintritt in den Rat das Büro schriftlich über die Ausübung einer amtlichen Funktion für einen ausländischen Staat sowie über die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden zu unterrichten. In den Materialien findet sich keine Begründung für diesen Antrag..

Die Räte stimmten den Anträgen der SPK-N diskussionslos zu.

Die Bestimmungen traten am **1. Februar 2001 in Kraft.**

GESCHÄFTSVERKEHRSGESETZ

Stand 1. Februar 2001

l^{bis} Offenlegung der Interessenbindungen

Art. 3^{bis}

¹ Beim Eintritt in den Rat unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über:

seine berufliche Tätigkeit;

die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;

dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen;

die Mitwirkung in Kommissionen und andern Organen des Bundes;

die Ausübung einer amtlichen Funktion für einen ausländischen Staat sowie die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden.

² Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben.

³ Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

Art. 3^{ter}

Das Generalsekretariat erstellt ein Register über die Angaben der Ratsmitglieder. Dieses Register ist öffentlich.

Art. 3^{quater}

¹ Das Büro jedes Rates wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

² Es kann Ratsmitglieder dazu auffordern, sich im Register der Interessenbindungen eintragen zu lassen. Diese Aufforderung kann nicht weitergezogen werden.

Art. 3^{quinqies}

Ratsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich in einer Kommission oder im Rat äussern.

Art. 3^{sexies}

Ratsmitgliedern ist die Ausübung einer amtlichen Funktion für einen ausländischen Staat sowie die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden verboten.



01.401 pa. Iv. Parlamentsgesetz

Die **SPK-N** beantragte 2001 im Rahmen des Erlasses des neuen Parlamentsgesetzes, die GVG-Bestimmungen über die Offenlegung der Interessenbindungen redaktionell zu überarbeiten. Zudem schlug sie folgende materielle Änderungen vor:

Aufgrund von Auslegungsschwierigkeiten sollten die Adjektive «bedeutende» und «wichtige» gestrichen werden. Die Ratsmitglieder hatten somit neu sämtliche Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Leitungs- und Beratungstätigkeiten für Interessengruppen offenzulegen. Neu sollten auch Beratungs- und Expertentätigkeiten für Bundesstellen offengelegt werden. Hingegen sollte die 2001 eingeführte Offenlegungspflicht für die Ausübung einer amtlichen Funktion für einen ausländischen Staat sowie für die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden gestrichen werden, da sie angesichts des bestehenden Ordnensverbots als entbehrlich erachtet wurde. Beim Berufsgeheimnis sollte neu auf die in Artikel 321 des Strafgesetzbuches aufgeführten Berufsgeheimnisse verwiesen werden.

Eine Kommissionsminderheit beantragte unter anderem, dass die Ratsmitglieder auch ihre Einkünfte offenlegen müssten. Änderungen der Interessenbindungen sollten zudem innerhalb eines Monats seit Annahme eines Mandats dem Büro gemeldet werden.

Nationalrat Schlüer stellte den Antrag, dass auch Auslandsreisen auf Kosten des Bundes oder von nationalen oder internationalen Organisationen, an denen der Bund beteiligt war oder an die er Beiträge ausrichtete, offengelegt werden müssten.

Nach einer ausführlichen Debatte lehnte der Nationalrat den Einzelantrag Schlüer sowie den Antrag der Kommissionsminderheit ab.

Im **Ständerat** beantragte die Kommission, dass neu auch Tätigkeiten in Beiräten und ähnlichen Gremien offengelegt werden müssten. Zudem schlug sie vor, die Bestimmung über das Berufsgeheimnis im Gesetz nach unten zu verschieben. Die kleine Kammer stimmte den Anträgen ihrer Kommission diskussionslos zu.

In der Differenzbereinigung stimmte der **Nationalrat** den von der kleinen Kammer beschlossenen Änderungen ebenfalls diskussionslos zu.

Das neue Parlamentsgesetz wurde von den Räten beraten und am 13. Dezember 2002 verabschiedet. Es **trat am 1. Dezember 2003 in Kraft**.

Auszug Bericht Kommission-N vom 10.03.2001, S. 3527:

«Absätze 1, 3 und 4 entsprechen der geltenden Regelung von Artikel 3^{bis} Artikel 3^{quinqües} GVG und wurden redaktionell umgestaltet. Dabei wurden auch kleinere materielle Änderungen vorgenommen: Artikel 3^{bis} Absatz 1 Buchstabe b GVG verlangt heute, dass die Ratsmitglieder die Büros über die Tätigkeit «in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften» unterrichten müssen. In Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b wird neu auf das Adjektiv «bedeutender» verzichtet, weil dieser Begriff zu Anwendungsproblemen in der Praxis führte. Es fehlen vor allem griffige Kriterien, welche eine Unterscheidung zwischen einer bedeutenden und weniger bedeutenden Körperschaft erlauben; insbesondere lässt sich die Wichtigkeit einer Körperschaft für die Öffentlichkeit nicht – wie in der Praxis massgebend – anhand deren Kapitalsumme bemessen. Die Ratsmitglieder haben deshalb neu die Führungs- und Aufsichtstätigkeit in allen inländischen und ausländischen Körperschaften anzugeben. In analoger Weise müssen die Ratsmitglieder in Zukunft die dauernden Leitungs- und Beratermandate für alle Interessengruppen angeben, denn in Buchstabe d wurde das bisherige einschränkende Wort «wichtig» gestrichen.

Eine weitere materielle Änderung wurde auf Grund der parlamentarischen Initiative Schlüer (97.441) vorgenommen, welcher der Nationalrat am 8. Dezember 1998 Folge gegeben und an die SPK gewiesen hat. Das Anliegen der Initiative, dass die Ratsmitglieder auch ihre Tätigkeiten als Beraterinnen und Berater sowie Expertinnen und Experten für Bundesstellen deklarieren müssen, wurde in Buchstabe c von Absatz 1 aufgenommen. Damit wird das Register ergänzt durch eine weitere Beratungsfunktion und es wird zusätzlich Transparenz hergestellt. Das zweite Anliegen der Initiative hingegen, dass die Ratsmitglieder über ihre vom Bund mitfinanzierten Auslandsreisen informieren müssen, wurde nicht miteinbezogen. Die SPK hat bereits in ihrem Bericht vom 9. Oktober 1998 Vorbehalte dagegen vorgebracht (Amtl. Bull. N 1998 2780). Die Erfassung derartiger Reisen im Register entspräche kaum seiner Funktion, da diese Auslandsreisen nicht zu Interessenbindungen führen, wie sie im Absatz 1 aufgezählt sind. Als Beispiele können Reisen der Mitglieder der schweizerischen Delegation beim Europarat oder Wahlbeobachtungen erwähnt werden. Die Initiative kann damit als erfüllt abgeschrieben werden.

Die Ratsmitglieder werden wie bisher vom Büro aufgefordert, sich im Register einzutragen (Art. 3^{quater} GVG). Diese Kompetenz wird im neuen Parlamentsgesetz nicht mehr erwähnt, weil sie eine Selbstverständlichkeit darstellt. Verletzt ein Ratsmitglied die Offenlegungspflicht nach Artikel 12 Absatz 1, so kann das Büro gemäss Artikel 14 Absatz 2 Disziplarmassnahmen ergreifen.

Zudem wurde in Artikel 12 die am 23. Juni 2000 eingefügte Pflicht zur Registrierung von Titeln und Orden ausländischer Behörden weggelassen (siehe Art. 13).

Absatz 2 wurde gegenüber der geltenden Regelung (Art. 3^{bis} Abs. 3 GVG) präzisiert, indem mit dem generellen Verweis auf das Strafgesetzbuch auf die in Artikel 321f. des Strafgesetzbuches aufgezählten Berufsgeheimnisse verwiesen wird.»

PARLAMENTSGESETZ

Stand 1. Dezember 2003

Art. 11 Offenlegungspflichten

¹ Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über seine:

- beruflichen Tätigkeiten;
- Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Bundesstellen;
- dauernden Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen;
- Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes.

² Die Parlamentsdienste erstellen ein öffentliches Register über die Angaben der Ratsmitglieder.

³ Ratsmitglieder, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission äussern.

⁴ Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.



16.457 pa. Iv Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts

Im Rahmen einer Sammelvorlage beantragte die **SPK-N** 2017, die Bestimmungen über die Offenlegungspflicht zu revidieren. Neu sollte ein Ratsmitglied nicht nur seine beruflichen Tätigkeiten, sondern – falls es Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer war – auch seine Arbeitgeberin oder seinen Arbeitgeber im Register der Interessenbindungen angeben müssen. Diverse Kommissionsminderheiten beantragten weitergehende Anpassungen. Eine Minderheit wollte eine Unterscheidung zwischen ehrenamtlichen und bezahlten Tätigkeiten einführen. Eine weitere Minderheit ging darüber hinaus und forderte, dass bei Entgelten von jährlich über 12 000 Franken auch die Höhe des Betrages offengelegt werden müsse. Eine weitere Minderheit wollte die Parlamentsdienste mit der Kontrolle der Angaben betrauen.

Der **Nationalrat** beschloss nach einer eingehenden Diskussion, bei der bestehenden Regelung zu bleiben.

Die **kleine Kammer** folgte dem Antrag ihrer Kommission und beschloss, die von der SPK-N beantragte Revision zu übernehmen und zudem eine Unterscheidung zwischen ehrenamtlichen und bezahlten Tätigkeiten einzuführen.

In der **Differenzbereinigung** setzte sich schliesslich die vom Ständerat beschlossene Version durch. Damit müssen die Ratsmitglieder neu im Register auch ihre Arbeitgeber angeben sowie deklarieren, ob sie die im Interessenregister aufgeführten Tätigkeiten gegen Bezahlung oder ehrenamtlich ausübten. Zudem wird – wie vom Nationalrat während beschlossen – bei Buchstabe b mit dem Adjektiv «weiteren» ergänzt.

Die neuen Bestimmungen **traten am 2. Dezember 2019 in Kraft**.

PARLAMENTSGESETZ

Stand 2. Dezember 2019 bis heute

Art. 11 Offenlegungspflichten

¹ Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über seine:

- beruflichen Tätigkeiten; falls das Ratsmitglied Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist, so sind die Funktion und die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber anzugeben;
- weiteren Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Bundesstellen;
- dauernden Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen;
- Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes.

^{1bis} Bei Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben b–e gibt das Ratsmitglied an, ob es sich um ein ehrenamtliches oder bezahltes Mandat handelt. Spesenentschädigungen fallen nicht in Betracht.

² Die Parlamentsdienste erstellen ein öffentliches Register über die Angaben der Ratsmitglieder.

³ Ratsmitglieder, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission äussern.

⁴ Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.



GESCHEITERTE ANTRÄGE BZW. REFORMDISKUSSIONEN 2001 BIS HEUTE

01.401 pa. Iv. SPK-N «Parlamentsgesetz»

Antrag der Kommissionsminderheit SPK-N (Aeppli Wartmann, de Dardel, Genner, Hubmann, Janiak, Marty Kälin, Vermot) im Rahmen des Erlasses des neuen Parlamentsgesetzes

Art. 11

Abs. 1 Jedes Ratsmitglied unterrichtet das Büro beim Amtsantritt und bei Veränderungen **spätestens einen Monat** nach Eintritt der Änderung schriftlich

b. Aufsichtsgremien und in Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften

d. Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen, welche ein unmittelbares Interesse an Beschlüssen der Bundesversammlung haben oder haben könnten;

Abs. 1^{bis} **Weigert sich ein Ratsmitglied**, das Büro über seine Tätigkeiten gemäss Absatz 1 Buchstaben c und d zu unterrichten oder besteht begründeter Anlass, dass diese Angaben unrichtig sind, so ist das Ratsbüro berechtigt, bei Arbeit- oder Auftragsgebern Auskünfte einzuholen.

Abs. 1^{ter} **Einkünfte aus Tätigkeiten gemäss Absatz 1 Buchstaben b bis e** sind dem Büro zu melden, auch wenn diese im Rahmen beruflicher Tätigkeiten erzielt werden.

Abs. 2 Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Abs. 3 Die Parlamentsdienste erstellen ein der Öffentlichkeit jederzeit und unentgeltlich zugängliches Register über die Angaben der Ratsmitglieder sowie über die parlamentarischen Gruppen gemäss Artikel 63.

Abs. 4 Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Auszug Votum Minderheitssprecherin (Wartmann), [AB 2001 N 1325](#):

«Nun stellen wir aber fest, dass seit einiger Zeit nicht nur Verwaltungsratsmitglieder, sondern immer mehr Lobbyisten nicht nur in der Wandelhalle sind, sondern auch in diesem Ratssaal sitzen und sich im Auftrag von Verbänden oder Firmen gegen Bezahlung für deren Interessen einsetzen. Die SP-Fraktion hält diese neue Form der Unterwanderung demokratischer Auseinandersetzung für fast noch bedenklicher als die Ansammlung von Verwaltungsratsmandaten, die zumindest offen gelegt werden müssen.

(...)

Wir verlangen deshalb, dass die Offenlegung nicht nur für dauernde Leitungs- und Beratungstätigkeiten gilt, sondern für alle bezahlten Tätigkeiten, die Gegenstand parlamentarischer Geschäfte sind oder sein können. Daraus folgt die Verpflichtung, Änderungen im Bereich der Interessenvertretung nicht nur alle Jahre neu zu deklarieren, sondern innerhalb eines Monats seit Annahme eines Mandates, denn diese können zeitlich ja sehr beschränkt sein oder einen beschränkten Gegenstand beschlagen.

Da solche Beratungstätigkeiten nicht wie Verwaltungsratsmandate im Handelsregister oder im Regionenbuch öffentlich deklariert werden müssen und demzufolge nicht überprüfbar sind, braucht es für solche Tätigkeiten eine Kontrollmöglichkeit. Wir schlagen deshalb vor, dass das Ratsbüro diese Prüfung vornehmen und darüber Bericht erstatten soll. Wir gehen sogar noch einen Schritt weiter und schlagen auch Sanktionen vor, die den Auftraggeber treffen, für den Fall, dass der Offenlegungspflicht nicht nachgekommen wird.

Was die Offenlegung der Einkünfte betrifft, sind wir der Ansicht, dass sie sich nur auf Tätigkeiten beziehen sollen, die politisch relevant sein können oder in einem direkten Zusammenhang mit dem politischen Mandat stehen.»

Auszug Votum Kommissionssprecherin (Vallender), [AB 2001 N 1325](#):

«Der Minderheitsantrag Aeppli Wartmann wurde in der letzten Kommissionssitzung eingebracht und nicht mehr im Einzelnen diskutiert. Ihre Kommission hat mit 15 zu 7 Stimmen beschlossen, den Antrag der Minderheit Aeppli Wartmann abzulehnen. Immerhin ist zu bemerken, dass seinerzeit eine Parlamentarische Initiative Jeanprêtre verlangte, die Einkünfte offen zu legen. Ihre Kommission hat sich den damals im Rat geäusserten Zweifeln an der Praktikabilität einer derartigen Lösung angeschlossen. Denn wie sollten die Einkünfte der Ratsmitglieder von denen ihrer Partner und Partnerinnen unterschieden werden können? Frau Aeppli Wartmann verlangt auch noch die Offenlegung der Mandate spätestens nach einem Monat. Dazu ist zu sagen, dass sie nicht im Regionenbuch sind - wie sollte hier nun eine Aufsichtsfunktion des Büros wahrgenommen werden, um das abzuklären? Also auch das greift daneben.»

02.10.2001

NR: Ablehnung

03.3406 Po. NR Mörgeli «Ämterkumulierung. Offenlegung der Bezüge»

Der Bundesrat soll ersucht werden, **alle Namen und Gesamtbezüge** (Pauschalen, Sitzungsgelder, Entschädigungen) **derjenigen Parlamentarier** offen zu legen, die neben ihrer parlamentarischen Tätigkeit noch **ein Amt ausüben, das vom Bund besoldet ist, als bundesnah bezeichnet werden muss oder ein Gremium betrifft**, das vom Bund subventioniert wird.

Auszug Begründung:

«Die Unvereinbarkeit von Ämterkumulationen im neuen Parlamentsgesetz soll nach dem Entscheid der Koordinationskonferenz beider Räte entgegen dem Willen des Gesetzgebers erst per 2007 in Kraft treten. Das Problem besteht aber schon heute. Verschiedene Parlamentarier üben neben ihrem Mandat als Abgeordnete noch Ämter aus, die vom Bund besoldet sind, als bundesnah bezeichnet werden müssen oder ein Gremium betreffen, das vom Bund subventioniert wird. Dabei kommt es zu Konstellationen, die als eigentliche Interessenkonflikte bezeichnet werden müssen.

[...]

Antrag des Bundesrates: Ablehnung

17.06.2005

NR: Abgeschrieben, weil nicht innert zwei Jahren abschliessend im Rat behandelt



Einerseits sind die Parlamentarier vom Volk gewählt und haben entsprechend die Interessen des Volkes zu vertreten. Andererseits sind sie vom Bund oder von bundesnahen Organisationen für ihre Ämter besoldet. In Ausübung dieser Ämter haben sie aber Partikularinteressen zu vertreten. Dabei spielt die Höhe der Bezüge durchaus eine Rolle. Sie entscheidet unter Umstände darüber, welchen Interessen die entsprechenden Parlamentarier mehr verpflichtet sind.

Zudem ist es problematisch, die "Abzockerei" in der Privatwirtschaft zu geisseln und gleichzeitig beim Bund zusätzlich zum Parlamentsmandat zu kassieren. Hier muss dringend Transparenz durch Offenlegung der Bezüge und der Namen geschaffen werden.»

05.403 pa. Iv. SR Schmid-Sutter «Offenlegungspflicht der Interessenbindungen der Ehegatten und Lebenspartner der Mitglieder der Bundesversammlung»

Das Parlamentsgesetz soll dahingehend ergänzt werden, dass jedes Mitglied der Bundesversammlung jeweils bei Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn das Büro schriftlich unterrichten soll **über Funktionen seines Ehegatten bzw. Lebenspartners in wichtigen Institutionen**, wie

- Bund, Kantone und Gemeinden,
- politische Parteien,
- Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und andere wirtschaftspolitische Organisationen,
- ideelle Organisationen, denen Beschwerderechte nach einem Bundesgesetz zustehen,
- Medien,

sowie über Mandatsverhältnisse, in denen sein Ehegatte bzw. Lebenspartner mit solchen Institutionen steht.

Dabei soll das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches gewahrt bleiben.

Auszug Begründung:

«Die Offenlegung der Interessenlage des Ehegatten und Lebenspartners soll das Verhalten des Parlamentariers auch von seinem persönlichen Umfeld her transparent machen.

Es ist von Bedeutung zu wissen, ob ein Parlamentarier über seinen Ehegatten oder Lebenspartner in die Nähe zu einem Interessensfeld gebracht werden kann, deren Existenz ohne Kenntnis der Interessenlage seines Partners der Öffentlichkeit verborgen bliebe.

[...]

In der anderen Richtung ist es von Bedeutung zu wissen, ob ein Parlamentarier wegen der Funktion seines Ehegatten oder Lebenspartners über Instrumente zur Verfolgung seiner politischen Ziele verfügt, die der Öffentlichkeit nicht bekannt wären, wenn sie nicht die Interessenlage seines Partners kennen würde. Ein Beispiel in diese Richtung ist die bereits dargestellte Lebensbeziehung von Parlamentariern mit Journalisten, welche die Aktionsmöglichkeiten in nicht unerheblichem Masse vergrössern können.»

SPK-S: Folge geben; SPK-N: Keine Zustimmung; Antrag SPK-S (zweite Beratung): Keine Folge geben

Auszug Bericht SPK-S vom 16.02.2007:

«Die Kommission hat Kenntnis genommen von den Gründen, die in der Nationalratskommission gegen die Initiative vorgebracht wurden. Die Interessenbindungen von Ehegatten und Lebenspartnern von Ratsmitgliedern mögen zwar tatsächlich in einzelnen Fällen die Ausübung des Mandates durch ein Ratsmitglied beeinflussen. Ein Effekt der Pflicht zur Offenlegung dieser Interessenbindungen wäre aber auch, dass die Ratsmitglieder ihre - unter Umständen wechselnden Lebenspartnerschaften öffentlich registrieren lassen müssen; damit wäre ein elementarer Bereich der Privatsphäre betroffen, auf deren Schutz auch Anspruch hat, wer ein öffentliches Amt ausübt. Dies gilt umso mehr für die Ehegatten und Lebenspartner, die selbst kein öffentliches Amt ausüben. Die Nationalratskommission ist darüber hinaus grundsätzlich skeptisch gegenüber einer Ausdehnung der Offenlegungspflichten, was sich auch darin zeigt, dass die Kommission ihre eigene parlamentarische Initiative für eine Offenlegung der Einkünfte der Ratsmitglieder aus ihren Mandaten in Verwaltungsräten und ähnlichen Gremien abgeschrieben hat. Derartige Regelungen täuschen Transparenz nur vor, indem sie den häufig unzutreffenden Eindruck erwecken, dass bestimmte Abhängigkeiten vorliegen, wobei tatsächlich andere Abhängigkeiten bestehen können, die nicht offengelegt werden müssen. Angesichts der klaren ablehnenden Mehrheit in der Nationalratskommission betrachtet es die Kommission als aussichtslos, das Anliegen der Initiative weiterverfolgen zu wollen. (...)»

05.03.2007

SR: Keine Folge geben

05.3212 Mo. NR Bühlmann «Transparentes Parlament»

Die **Buchstaben b bis e** des Artikels 11 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes sollen dahingehend erweitert werden, dass **Bruttoeinkommen über 10 000 Franken pro Jahr und Mandat** offen gelegt werden müssen.

Auszug Begründung:

«Immer wieder geben Nebeneinkünfte von Parlamentsmitgliedern zu reden und der Ruf eines gekauften Parlaments haftet uns an. Dem ist nur durch mehr Transparenz abzu helfen.

Mit der Offenlegungspflicht und der Veröffentlichung im Interessenregister ist ein erster wichtiger Schritt in Richtung Transparenz getan worden. Das genügt aber ganz offensichtlich nicht. Die Aufzählung der Interessenbindung allein genügt nicht, viel wichtiger ist die Offenlegung der dabei getätigten Einkommen, weil durch den Einsatz von grossen Geldbeträgen die Einflussnahme auf Politikerinnen und Politiker problematisch werden kann. Die Bevölkerung hat ein Recht zu wissen, wer für welche Interessenvertretung wie entschädigt wird.

Eine Offenlegung des beruflichen Einkommens (Art. 11, lit. a Bundesgesetz über die Bundesversammlung) könnte in Konflikt mit dem Berufsgeheimnis geraten. Deshalb wird hier keine allgemeine Transparenz verlangt. Eine freiwillige Deklaration mit Eintrag im Register der Interessenbindungen sollte jedoch möglich sein.»

-

18.03.2005

NR: Abgeschrieben, weil die Urheberin / der Urheber aus dem Rat ausgeschieden ist



05.469 pa. Iv. SPK-N «Offenlegung der Interessenbindungen. Revision des Parlamentsgesetzes»

Das Parlamentsgesetz soll dahingehend revidiert werden, dass die Ratsmitglieder im Interessenregister die **Einkünfte pro Jahr und Mandat gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b bis e ParlG ab einer bestimmten Höhe** offen legen müssen.

SPK-N: *Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten*; SPK-S: *Zustimmung*;
SPK-N: *Zurückgezogen*

14.09.2006

SPK-N: Zurückgezogen

Auszug Medienmitteilung SPK-N vom 12.09.2006:

«[...] Im Rahmen der Ausarbeitung eines Erlassentwurfes kam die Kommission mit 14 zu 11 Stimmen zum Schluss, dass eine gesetzliche Regelung äusserst kompliziert würde und in der Anwendung kaum praktikabel wäre, weshalb sie die Initiative abgeschrieben hat.

Konkret lag im Rahmen der Umsetzung der Initiative ein Arbeitspapier des Sekretariats vor (kann bezogen werden), anhand welchem die Kommission die grundsätzliche Stossrichtung der gesetzgeberischen Umsetzung hätte bestimmen sollen. Dabei zeigte sich, dass eine Trennung von beruflicher Tätigkeit und nicht-beruflicher Tätigkeit bei den Ratsmitgliedern schwierig vorzunehmen ist. Die Ratsmitglieder hätten ab einem gewissen Betrag praktisch alle ihre Einkünfte offen legen müssen, wobei verschiedene Eventualitäten hätten berücksichtigt werden müssen: So z.B. das Berufsgeheimnis, ob das Ratsmitglied aus einem Mandat Einkünfte für sich persönlich oder für eine private oder öffentliche Organisation erzielt, welche Einkünfte als steuerbar und als nicht-steuerbar gelten etc.

Diese mannigfachen Eventualitäten hätten dazu geführt, dass kaum eine einheitliche Praxis in der Anwendung hätte entstehen können und die neue finanzielle Offenlegungspflicht nicht auf alle Ratsmitglieder gleiche Anwendung gefunden hätte. Eine solche Ungleichbehandlung wollte aber die Mehrheit der Kommission nicht unterstützen.»

06.462 pa. Iv. NR Schelbert «Offenlegung der finanziellen Interessenbindungen»

Art. 11 des Parlamentsgesetzes soll folgendermassen ergänzt werden:

[...]

Abs. 1^{bis}

Bei folgenden Tätigkeiten ergänzt jedes Ratsmitglied seine Angaben im Interessenregister mit den Bruttoeinkünften, sofern die Bruttoeinkünfte pro Jahr und Mandat 10 000 Franken übersteigen:

Bst. a

Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen, Vereinen und Interessengruppierungen des schweizerischen oder ausländischen Rechtes;

Bst. b

Tätigkeiten in Expertengremien für Bundesstellen und schweizerische oder ausländische Interessengruppierungen.

Abs. 1^{ter}

Die Einkünfte bemessen sich gleich wie die steuerbaren Bruttoeinkünfte gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer.

«In Abständen heisst es in der Öffentlichkeit, wir Parlamentarierinnen und Parlamentarier seien käuflich. Ist es nicht Käuflichkeit, ist doch immer wieder von Abhängigkeiten die Rede. Diesen Vorwurf hören und lesen wir nicht gerne. Mit einer Offenlegung der Interessenbindungen können wir derartigen Vorwürfen aktiv begegnen und vorbeugen.»

Antrag SPK-N: *Keine Folge geben*

26.09.2007

Vgl. Argumentation zu 05.469

NR: Keine Folge geben

07.467 pa. Iv. NR Freysinger «Finanzielle Auswirkung von Interessenbindungen»

In Artikel 11 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes soll der Buchstabe f mit folgendem Inhalt eingefügt werden:

Art. 11 Abs. 1

Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über seine:

...

f. jährlichen Einkünfte aus jeder seiner Interessenbindungen.

Begründung:

«Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Transparenz der Interessenbindungen der Abgeordneten insofern begrenzt, als man ehrenamtliche Bindungen oder Bindungen mit geringfügigen finanziellen Auswirkungen nicht von Bindungen mit hohen Einkünften unterscheiden kann.

Antrag SPK-S (zweite Beratung): *Keine Folge geben*

11.03.2009

Auszug Bericht SPK-S vom 12.05.2009:

NR: Folge geben

«Die Kommission hält an ihrer Auffassung fest, dass die Offenlegung der finanziellen Interessenbindungen zahlreiche schwierige Vollzugsprobleme aufwirft, kaum praktikabel ist und zur Ungleichbehandlung verschiedener Kategorien von Ratsmitgliedern führt. Interessenbindungen können nicht einfach von den beruflichen Tätigkeiten getrennt werden, da die-se Grenzen fließend sind und Interessenbindungen oftmals aufgrund der beruflichen Tätigkeiten der Ratsmitglieder entstehen. Ein Ratsmitglied aber, das einen Beruf ausübt, der unter das Berufsgeheimnis nach Artikel 321 des Strafgesetzbuches (StGB) fällt, darf eine Interessenbindung nicht angeben, wenn es damit in die Privatinteressen Dritter eingreift (Art. 11 Abs. 4 ParlG). In Zusammenhang mit der Offenlegung der Einkünfte führt dies dazu, dass gewisse Ratsmitglieder, z. B. eine Anwältin oder ein Anwalt, die Einkünfte aus Mandaten für Interessengruppierungen nicht angeben

28.05.2009

SR: Keine Folge geben



Es ist wichtig, dass die Öffentlichkeit genau darüber informiert ist, woher die Nebenverdienste der Abgeordneten kommen und um welche Beträge es sich dabei handelt. So können einerseits die Transparenz garantiert und andererseits eine verzerrte Wahrnehmung verhindert werden. In einer direkten Demokratie wie der unseren, in der die Abgeordneten zuallererst das Volk als den Souverän vertreten müssen, ist es unabdingbar, dass dieses Volk so genau wie möglich über die Interessenbindungen ihrer Vertreterinnen und Vertreter in der Bundesversammlung Bescheid weiss.»

dürfen, während andere Ratsmitglieder, die auch für diese Interessengruppen tätig sind, die Einkünfte angeben müssen. Zudem hat die Offenlegung der Einkünfte nicht nur zur Folge, dass gewisse Ratsmitglieder gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen stärker in die Pflicht genommen werden, sondern auch, dass sie ihr Geschäftsgebaren gegenüber ihren Konkurrentinnen und Konkurrenten auf dem Markt offenlegen müssen. Dies benachteiligt vor allem Ratsmitglieder, die in freischaffenden Berufen tätig sind oder kleingewerbliche Betriebe führen. Die Offenlegung der Höhe der Einkünfte aus einer Interessenbindung erweckt den Eindruck, dass die Intensität der Interessenbindung von der Höhe der Einkünfte abhängig ist, was häufig nicht der Realität entspricht. Die Kommission ist deshalb der Meinung, dass die Realisierung des Anliegens wenig geeignet ist, objektive Transparenz über die finanziellen Verflechtungen der Ratsmitglieder herzustellen. Transparenz muss aufseiten der Privatwirtschaft hergestellt werden. Der diesbezüglich eingeschlagene Weg (Offenlegung der Entschädigungen von Verwaltungsräten durch die 2 Unternehmungen) ist weiterzugehen.»

10.419 pa. Iv. NR Rielle «Für mehr Transparenz bei Einkünften, Entschädigungen und anderen Vorteilen von Mitgliedern der eidgenössischen Räte»

Artikel 11 des Parlamentsgesetzes (ParlG) soll wie folgt ergänzt werden:

Art. 11

Abs. 1

[...]

Bst. f

Einkünfte, Entschädigungen und anderen Vorteile im Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach den Buchstaben a bis e.

[...]

Begründung:

«Parlamentarierinnen und Parlamentarier müssen bereits heute ihre Interessenbindungen in Bezug auf ihre beruflichen Tätigkeiten, ihre Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts, ihre Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Bundesstellen, ihre dauernden Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen und die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes offenlegen. Diese Initiative verlangt vollständige Transparenz bei Einkünften, Entschädigungen und anderen Vorteilen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, die unter Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a bis e des Parlamentsgesetzes aufgeführt sind.»

Antrag SPK-N: Keine Folge geben

Auszug Bericht SPK-N vom 10.09.2010:

«Die nun vorliegende parlamentarische Initiative geht noch einen Schritt weiter als die in den letzten fünf Jahren diskutierten Vorschläge. Sie verlangt nicht nur die Offenlegung der Einkünfte aus Interessenbindungen und sonstigen nebenberuflichen Tätigkeiten, sondern auch die Offenlegung der Einkünfte aus der beruflichen Tätigkeit. Dies geht nun der Kommission eindeutig zu weit. Ein solch weitgehender Eingriff in die Privatsphäre der Parlamentsmitglieder ist nicht zu akzeptieren. Eine Offenlegung der Einkommen der Parlamentsmitglieder würde vielleicht die Neugierde bestimmter Personen befriedigen, auf den Parlamentsbetrieb hätte eine solche Offenlegungspflicht aber kaum Auswirkungen. Der Initiant geht von der falschen Vorstellung aus, dass sich ein Parlamentsmitglied umso mehr einem Unternehmen oder einer Organisation verpflichtet fühlt, je mehr Geld es von dort bezieht. Ein Ratsmitglied, das sich ehrenamtlich für eine bestimmte Organisation engagiert, kann sich den Interessen dieser Organisation jedoch genauso oder noch viel mehr verpflichtet fühlen, wie sich ein Ratsmitglied einem Unternehmen verpflichtet fühlt, von dem es als Verwaltungsratsmitglied ein grosses Honorar bezieht. Jedes Ratsmitglied ist von seinem beruflichen Umfeld geprägt. Dass diese Prägung umso intensiver sein sollte, je mehr das Ratsmitglied in seinem Beruf verdient, ist nicht nachvollziehbar. Wichtig ist deshalb, dass die ausserparlamentarischen Tätigkeiten der Ratsmitglieder bekannt sind und im Interessenregister eingesehen werden können. Würde nun auch noch die Offenlegung der Einkünfte verlangt, würde dies dazu führen, dass die Parlamentsmitglieder völlig unnötigerweise noch mehr ins Schaufenster gestellt würden. Transparenz für sich ist noch kein Wert, sondern macht erst Sinn, wenn mit ihr ein bestimmtes Ziel erreicht werden kann.»

12.04.2011

NR: Keine Folge geben

11.4209 Mo. NR Jans «Den Einfluss auf Medien als Interessenbindung offenlegen»

Das Parlamentsgesetz sollte dahingehend revidiert werden, dass **Ratsmitglieder, welche mindestens 5 Prozent eines Medienunternehmens besitzen bzw. in einem Führungs- oder Aufsichtsgremium eines Mediums Einsitz nehmen**, dies im Register der Interessenbindungen deklarieren müssen.

Auszug Begründung:

«Demokratie kann nur gelingen, wenn die Berichterstattung über Politik umfassend, vielfältig und somit ausgewogen erfolgt. Die Ausgewogenheit ist nicht mehr gegeben, wenn Politiker die politische Berichterstattung verdeckt steuern. Deshalb soll der Bevölkerung das Recht eingeräumt werden zu erfahren, wer hinter den Medien steckt. Diese Transparenz ist Voraussetzung für eine freie Meinungsbildung und somit im vitalen Interesse einer Demokratie.»

Antrag des Büro-N: Ablehnung

Auszug aus der Stellungnahme des Büro-N vom 03.02.2012:

«Das Büro anerkennt die vom Motionär angesprochene Wichtigkeit nach Transparenz bei den Besitzverhältnissen von Medienunternehmen. Es hält den Ansatz, diese Transparenz mittels einer Offenlegungspflicht für Kapitalbeteiligungen herzustellen, jedoch aus verschiedenen Gründen für falsch:

- Die Anknüpfung an eine Beteiligung des einzelnen Ratsmitgliedes ist wenig zielführend, weil damit noch keine Transparenz in Bezug auf die Unternehmung garantiert ist. Dieser Ansatz steht denn auch im Gegensatz zu den Offenlegungspflichten im schweizerischen Gesellschaftsrecht, wo solche Pflichten jeweils der Gesellschaft auferlegt werden und nicht dem Aktionär (vgl. beispielsweise Art. 663c Abs. 1 OR). All dies würde - wenn schon - eher für eine Bestimmung sprechen, welche auf die Unternehmung abzielt und nicht an den Beteiligungen des einzelnen Parlamentariers anknüpft. Eine solche wäre folglich auch nicht im Parlamentsgesetz zu regeln.

- Bei der Ausarbeitung einer solchen Regelung sowie bei deren Umsetzung stellen sich grosse Schwierigkeiten: Die trennscharfe Abgrenzung zwischen Medienunternehmen und anderen Unternehmen dürfte kaum möglich sein. Weiter ist auch die Definition des "Besitzes" von mindestens 5 Prozent einer Unternehmung rechtlich äusserst schwierig zu fassen, insbesondere dann, wenn es sich um komplexere Beteiligungsstrukturen handelt und beispielsweise Familienangehörige des Ratsmitgliedes involviert sind.

- Weiter würde eine Regelung für Kapitalbeteiligungen an Medienunternehmen die Grundsatzfrage aufwerfen, ob nicht grundsätzlich alle Kapitalbeteiligungen

22.03.2013

NR: Ablehnung



einzelner Ratsmitglieder gleichbehandelt werden sollen. Dabei ist daran zu erinnern, dass es sich hierbei, wie bei der Offenlegung von Einkünften aus beruflicher Tätigkeit, um einen weitgehenden Eingriff in die Privatsphäre der Ratsmitglieder handelt.»

11.463 pa. Iv. NR Tschümperlin «Offenlegungspflicht für Ratsmitglieder»

In der Bundesverfassung sollte u. a. verankert werden, dass bei Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn jedes Ratsmitglied über seine beruflichen Tätigkeiten **und seine in Zusammenhang mit dem Mandat stehenden Nebeneinkünfte und erhaltenen Geschenke nach Geldwert und Herkunft** unterrichten muss. **Bei einer Verletzung der Offenlegungspflichten, sollte das Ratsmitglied bis zum Rest der Amtsdauer aus sämtlichen Kommissionen ausgeschlossen werden.**

Begründung:

«Nach einer repräsentativen Umfrage fordern 93 Prozent der Bevölkerung mehr Transparenz und die Offenlegung der Politikereinkünfte. Am 8. Juni 2011 wurde darum die eidgenössische Volksinitiative "für die Offenlegung der Politikereinkünfte (Transparenz-Initiative)" gestartet. Die Sammelfrist läuft am 8. Dezember 2012 ab. Die Hauptforderung der Initiative beschränkt sich nur auf die Nebeneinkünfte und die erhaltenen Geschenke von Politikerinnen und Politikern. Das minimale Ziel der Volksinitiative ist mit einer parlamentarischen Initiative viel schneller zu erreichen und damit bereits auf die nächste Legislatur umzusetzen.»

Antrag SPK-N: Keine Folge geben

Auszug Kommissionsbericht SPK-N vom 11.11.2011:

«Die Kommission stellt fest, dass der Initiant den genau gleichen Text unterbreitet, wie er auch mit einer Volksinitiative vorgeschlagen wird (eidgenössische Volksinitiative für Offenlegung der Politiker–Einkünfte", Transparenz-Initiative; Start der Unterschriftensammlung: 8. Juni 2011). Vor dem Hintergrund der diversen gescheiterten Versuche im Parlament, die Offenlegungspflichten für Parlamentsmitglieder auszudehnen, erachtet es deshalb die Kommission als sinnvoller, das Schicksal dieser Volksinitiative abzuwarten; dies umso mehr, als mit dem Weg der parlamentarischen Initiative kaum Zeit gewonnen werden könnte, weil neue Offenlegungspflichten frühestens in der im Jahre 2015 beginnenden Legislatur in Kraft treten könnten.»

16.03.2012

NR: Keine Folge geben

12.423 pa. Iv. NR Moret «Interessenbindungen. Unterscheidung zwischen bezahlten und ehrenamtlichen Tätigkeiten»

Artikel 11 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes soll um den Buchstaben f mit folgendem Inhalt ergänzt werden:

Abs. 1

Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich:

[...]

Bst. f

ob es für die obenerwähnten Tätigkeiten eine Entschädigung erhält oder nicht. Als entschädigt gilt eine Tätigkeit ab einem Betrag von 1000 (evtl. 2000) Franken pro Jahr.

[...]

Auszug Begründung:

«Es ist zurzeit nicht möglich, aufgrund des Registers der Interessenbindungen der Ratsmitglieder zwischen entschädigten und ehrenamtlichen, also freiwilligen oder geringfügig entschädigten Tätigkeiten zu unterscheiden. Aus Transparenzgründen und um zu vermeiden, dass falsche Eindrücke entstehen, ist es aber wichtig, dass die Öffentlichkeit zwischen diesen beiden Kategorien von Tätigkeiten unterscheiden kann.

Damit die Privatsphäre der Ratsmitglieder gewahrt bleibt, verzichtet diese Initiative - im Gegensatz zu anderen parlamentarischen Initiativen, die keinen Erfolg hatten - auf die Forderung, dass die Ratsmitglieder ihre Bezüge offenlegen müssen. Im Register würde nur "Entschädigung, ja oder nein" stehen.

Die Grenze zwischen einer ehrenamtlichen und einer entschädigten Tätigkeit könnte gesetzlich zum Beispiel bei 1000 oder 2000 Franken pro Jahr festgelegt werden. Der genaue Betrag sollte in der Kommission diskutiert werden.»

SPK-N: Folge geben; SPK-S: Keine Zustimmung; Antrag SPK-N keine Folge geben

Auszug Kommissionsbericht SPK-N vom 15.02.2014:

«Die Kommission hält fest, dass das Interessenregister der Ratsmitglieder heute schon sehr viele Angaben enthält. Sie sieht keinen Mehrwert an Transparenz, wenn zusätzlich angegeben werden muss, ob ein Ratsmitglied eine bestimmte Tätigkeit ehrenamtlich oder gegen Bezahlung ausübt. Die Angabe, ob ein Ratsmitglied für ein Mandat bezahlt wird oder nicht, ist nicht sehr informativ, wenn nicht die konkreten Beträge angegeben werden. Ein Ratsmitglied, welches z.B. für eine Tätigkeit einer gemeinnützigen Organisation mit 1000 Franken pro Jahr entschädigt wird, würde dann in die gleiche Kategorie fallen, wie ein Ratsmitglied, welches für ein Verwaltungsratsmandat 50'000 Franken pro Jahr erhält. Eine Offenlegung der Höhe der Einkünfte ist allerdings auch nicht wünschenswert, würde sie doch nur dem Voyeurismus Vorschub leisten und somit das Vertrauen in die Politikerinnen und Politiker nicht stärken, sondern schwächen.»

02.06.2014

NR: Keine Folge geben

12.452 pa. Iv. NR Rossini «Bundesgesetz über die Unabhängigkeit der politischen Behörden»

Es soll ein Bundesgesetz ausgearbeitet werden, das **die Unabhängigkeit der politischen Behörden der Schweiz regelt, und zwar der Regierungsmitglieder und der Mitglieder eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Parlamente.** Ge-regelt werden sollten die Rechte und die Pflichten der Behörden, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die Unvereinbarkeiten, die Grundsätze und die Gründe für den Ausstand, die Offenlegung von Interessenbindungen, das Führen von Registern, das Amtsgeheimnis, die Teilnahme an öffentlichen Beschaffungen und die Vergabe von Mandaten usw.

Auszug Begründung:

«Das im politischen System der Schweiz vorherrschende Milizprinzip führt dazu, dass die Behördenmitglieder schnell einmal in heikle Interessenkonflikte geraten können. Regelungen über den Umgang mit Interessenkonflikten und mit den Risiken der aktiven oder passiven Bestechung braucht es auf allen institutionellen Ebenen, auf der eidgenössischen, der kantonalen und der kommunalen. Das vordringliche Ziel der

Antrag SPK-N: Keine Folge geben

Auszug Kommissionsbericht SPK-N vom 27.06.2013:

«Gemäss Artikel 47 Absatz 2 der Bundesverfassung hat der Bund die Organisationsautonomie der Kantone zu beachten. Sollten nun für die Mitglieder der Behörden auf allen staatlichen Ebenen der Schweiz die gleichen Regelungen betreffend Ausstand, Offenlegung von Interessen, Unvereinbarkeiten usw. vorgesehen werden, wie dies die Initiative fordert, dann müsste die Organisationsautonomie durch eine Verfassungsänderung eingeschränkt werden. Dies würde einen schwerwiegenden und nicht gerechtfertigten Eingriff in das bewährte System des schweizerischen Föderalismus bedeuten.

Die Kommission bezweifelt, dass mit einer Bundesregelung die Glaubwürdigkeit des Milizsystems erhöht werden könnte, wie dies der Initiant in seiner Begründung schreibt. Vielmehr ist eine Aushöhlung des Milizprinzips zu befürchten: Wenn auf Bundesebene allzu restriktive Voraussetzungen für die Ausübung von politischen Ämtern definiert werden, wird es schwierig, genügend Personen zu

12.09.2013

NR: Keine Folge geben



vorliegenden Initiative ist es, die bestehende Praxis auf den drei institutionellen Ebenen zu harmonisieren.

[...]

Von daher wäre es wichtig, die verschiedenen Normen und Praktiken im Rahmen einer Bundesgesetzgebung zu vereinheitlichen, deren Gegenstand die Regelung der Unabhängigkeit der politischen Behörden dieses Landes wäre. Dabei bestünde das Ziel darin, die Glaubwürdigkeit des Milizprinzips zu erhöhen und das Vertrauen der Bevölkerung in die Behörden zu stärken, die Praxis transparenter zu machen und schliesslich korrektes politisches Verhalten zu fördern.»

finden, welche ein politisches Amt als Nebentätigkeit ausüben können und wollen. Das Milizprinzip, welchem gerade auf Gemeindeebene grosse Bedeutung zukommt, kann durch eine allzu grosse Einschränkung der Rekrutierungsbasis kaum mehr gelebt werden. Zudem ist es durchaus wünschenswert, wenn Personen spezifischen Sachverstand, welchen sie z. B. durch ihre berufliche Tätigkeit erworben haben, in eine Behörde einbringen können. Entscheidend ist die gegenseitige Kontrolle innerhalb der politischen Gremien. Diese Kontrolle wird durch die in der Schweiz in der Regel parteipolitisch heterogene Zusammensetzung der Behörden erleichtert.»

14.472 pa. Iv. NR Streiff-Feller «Mehr Transparenz bei der Offenlegung der Interessenbindungen von Ratsmitgliedern»

Das Parlamentsgesetz sei dahingehend zu präzisieren, dass bei der beruflichen Tätigkeit in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der **jeweilige Arbeitgeber und die Funktion des Arbeitnehmenden genannt werden**.

Auszug Begründung:

«Transparenz und Ehrlichkeit seitens der politischen Eliten gehören zu den Grundpfeilern der Demokratie und sollen das Vertrauen der Schweizer Bevölkerung zu diesen stärken. Nicht zuletzt deshalb sind die Mitglieder des Parlamentes gehalten, ihre Interessenvertretungen weitgehend offenzulegen. Der Begriff "weitgehend" wird hier ganz bewusst verwendet. Denn das gültige Parlamentsgesetz von 2002 legt das Gewicht vor allem auf die Nennung von Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien von nationalen und internationalen Anstalten, Körperschaften und Organisationen. Bei der Angabe der beruflichen Tätigkeit jedoch bleibt das Gesetz minimalistisch vage.

So reicht es beispielsweise, wenn ein Ratsmitglied als Direktorin einer grossen Krankenkasse oder Versicherungsgesellschaft, als Chef einer bedeutenden Bank oder als Manager einer Grossunternehmung als Berufsbezeichnung "Geschäftsführerin oder Geschäftsführer" angibt. Im Sinne der Transparenz kann es für die Bürgerinnen und Bürger jedoch von Interesse sein, auf wessen Lohnliste ihre Volksvertreter stehen.»

SPK-N: Folge geben; SPK-S: Zustimmung

12.12.2017

NR: Abschreibung im Zusammenhang mit der Beratung des Geschäftes 16.457

15.4055 Mo. NR Grossen «Interessenbindungen vor und nicht erst nach den Wahlen offenlegen»

Der Bundesrat sollte beauftragt werden, das existierende Register der Interessenbindungen von National- und Ständeräten **vor den eidgenössischen Wahlen auf sämtliche National- und Ständeratskandidaten auszuweiten** und dieses öffentlich einsehbar zu machen.

Auszug Begründung:

«Gemäss Artikel 11 des Parlamentsgesetzes müssen alle National- und Ständeräte ihre beruflichen Tätigkeiten; Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts; Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Bundesstellen; dauernden Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen und Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes offenlegen. Diese Mandate und Tätigkeiten sind in einem öffentlichen Register für Interessenbindungen einsehbar.

Dieses System hat sich für gewählte Parlamentarierinnen und Parlamentarier bewährt. Wichtig wäre es aber, dass diese Interessenbindungen bereits vor den Wahlen bekannt sind. Damit erhalten die Wählerinnen und Wähler zusätzliche Entscheidungsgrundlagen. Zudem ist es für die Öffentlichkeit von Interesse, wie sich die Interessenbindungen der National- und Ständeräte nach einer Wahl verändern.

Das Register für die Kandidatinnen und Kandidaten soll ähnlich unbürokratisch umgesetzt werden wie das der Parlamentsdienste: Es soll auf einer Selbstdeklaration beruhen und für die Öffentlichkeit im Internet einsehbar sein.»

Antrag des Bundesrates: Ablehnung

14.09.2016

NR: Ablehnung

Auszug aus der Stellungnahme des Bundesrates vom 04.12.2015:

«Der Bundesrat teilt die Auffassung des Motionärs, wonach die Angabe der Interessenbindungen von Kandidierenden für die Bundesversammlung eine zusätzliche Entscheidungshilfe darstellen kann und eine Selbstdeklaration zu obgenannten Mandaten und Aktivitäten durchaus zu begrüssen ist, er gibt aber Folgendes zu bedenken: Die Interessenbindungen wieder kandidierender Ratsmitglieder sind der Öffentlichkeit bereits im Register der Parlamentsdienste zugänglich. Überdies sind Ständeratswahlen kantonale Wahlen, die allein von den Kantonen geregelt werden (Art. 150 Abs. 3 BV; dazu VPB 2014.1, S. 1-58). Daran ist der Bundesgesetzgeber gebunden.

Für Nationalratswahlen wäre der Bundesgesetzgeber befugt, die Regelung auszuweiten. Es stellt sich jedoch die Frage nach Aufwand und Ertrag einer solchen Ausweitung.

Allein in den 20 Kantonen mit mehreren Nationalratssitzen und Proporzwahlverfahren kandidierten im Jahr 2015 insgesamt 3788 Personen.

[...]

Über die Praktikabilität hinaus stellt sich zudem die Frage der Aussagekraft. Allein die heute auf den eingereichten Wahlvorschlägen aufgeführten Berufsangaben variieren stark; die wenigsten Berufsbezeichnungen sind geschützt, und jedermann kann dieselbe Tätigkeit auf unterschiedliche Arten ausdrücken (etwa: Jurist, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Dr. iur. für dieselbe Tätigkeit). Der Informationsgehalt bliebe selbst bei behördlichen Nachfragen wenig aussagekräftig.

Die gewünschte Ausweitung ist daher weder praktikabel, noch stünde der Mitteleinsatz in einem vernünftigen Verhältnis zum Ziel.»

15.437 pa. Iv. NR Keller «Register der Interessenbindungen. Unterscheidung von ehrenamtlichen und bezahlten Tätigkeiten»

Das Parlamentsgesetz soll wie folgt ergänzt werden: **Tätigkeiten, die unter die Offenlegungspflicht fallen, sollen in zwei Kategorien unterteilt werden: ehrenamtliche Tätigkeiten und bezahlte Tätigkeiten**. Das Interessenregister ist entsprechend anzupassen.

Der ehrenamtliche Charakter einer Tätigkeit ist dann gegeben, wenn die Tätigkeit mit keinerlei Einkünften verbunden ist, es sei denn, es handelt sich um Einkünfte, die

SPK-N: Folge geben; SPK-S: Zustimmung

12.12.2017

Auszug Kommissionsbericht SPK-N zu 15.441, 15.446, 15.449, 15.463 vom 15.04.2016:

«Hingegen erachtet es die Kommission als sinnvolle Ergänzung des Interessenregisters, wenn dort angegeben wird, ob die aufgeführten Tätigkeiten

NR: Abschreibung im Zusammenhang mit der Beratung des Geschäftes 16.457



lediglich den Charakter eines Spesen-/Aufwandersatzes haben und im Jahr pauschal die Summe von 1200 Franken nicht überschreiten.

Begründung:

«Die Schweiz hat ein Milizparlament. Dieses System ist wesentlich dafür verantwortlich, dass wir eine Politik haben, die näher an der Bevölkerung und der Wirklichkeit ist als in Ländern mit Berufspolitikern.

Miliz heisst auch, dass die Volksvertreter weiterhin beruflich tätig sein können, was gut ist für die Politik (so können das Wissen und die Erfahrungen direkt einfließen) und noch besser für die Unabhängigkeit: Milizpolitiker können wieder in ihren Beruf zurückkehren und sind nicht existenziell abhängig von ihrem politischen Amt.

Zum Lobbyismus: Dass sich Betroffene und Interessengruppen in die Politik einbringen, ist richtig und wichtig. Das gilt für das ganze politische Spektrum, vom Gewerbeverband bis zu den Gewerkschaften, vom Finanzplatz bis zur Öko-Branche.

Parlamentarier sind immer Interessenvertreter. Sie werden dafür auch gewählt. Nur sollte mehr Transparenz herrschen, was die Tätigkeiten betrifft: Eine ehrenamtliche Tätigkeit, die unter die Offenlegungspflicht fällt, hat einen anderen Charakter als eine ebenfalls unter die Offenlegungspflicht fallende bezahlte Tätigkeit. Beide Formen sind legitim, nur sollte aus Gründen der Transparenz eine Unterscheidung der beiden Gruppen sichtbar gemacht werden.»

ehrenamtlich oder gegen Bezahlung wahrgenommen werden. Diese Information verfügt durchaus über einen gewissen Gehalt, und die entsprechende Unterscheidung ist relativ einfach vorzunehmen. Die Kommission hat deshalb der Initiative von Nationalrat Peter Keller 15.437 n, „Register der Interessenbindungen. Unterscheidung von ehrenamtlichen und bezahlten Tätigkeiten“, mit 16 zu 8 Stimmen Folge gegeben. Die Kommission will damit das Thema „Transparenz“ weiterbehandeln. Sie will die Problematik jedoch mit kleinen, aber machbaren Schritten angehen.»

15.441 pa. Iv. NR Keller «Offenlegungspflicht für Einkünfte aus Tätigkeiten, die unter die Offenlegungspflicht (Interessenbindungen) fallen»

Das Parlamentsgesetz soll ergänzt werden: **Einkünfte aus Tätigkeiten, die unter die Offenlegungspflicht fallen, sollen abgestuft deklariert werden.**

Beim Eintritt in den Rat und auf jedes Kalenderjahr hin unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über seine beruflichen Tätigkeiten mit folgenden Angaben über seine Interessenbindungen:

- Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien und Beiräten von Körperschaften (z. B. Verwaltungsratsmandate), Anstalten und Stiftungen;
- dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige Interessengruppen;
- Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes;
- Beratungstätigkeiten für Bundesstellen.

Grundsätzlich werden die Interessenbindungen von Ratsmitgliedern in zwei Gruppen eingeteilt, die im Register sichtbar voneinander abgestuft werden:

1. Tätigkeiten, die ehrenamtlich ausgeübt werden:

Der ehrenamtliche Charakter einer Tätigkeit ist dann gegeben, wenn die Tätigkeit mit keinerlei Einkünften verbunden ist, es sei denn, es handelt sich um Einkünfte, die lediglich den Charakter eines Spesen-/Aufwandersatzes haben und im Jahr pauschal die Summe von 1200 Franken nicht überschreiten.

2. Tätigkeiten, die mit Einkünften verbunden sind:

Als anzeigepflichtige Einkünfte gelten Tätigkeiten, die mit mehr als 1200 Franken im Jahr entschädigt werden und unter die Offenlegungspflicht (Interessenbindung) fallen.

Anzeigepflichtige Einkünfte werden bei der Veröffentlichung einer der folgenden zehn Stufen zugeordnet:

- Stufe 1: Einkünfte über 1200 bis 3500 Franken;
- Stufe 2: Einkünfte bis 7000 Franken;
- Stufe 3: Einkünfte bis 15 000 Franken;
- Stufe 4: Einkünfte bis 30 000 Franken;
- Stufe 5: Einkünfte bis 50 000 Franken;
- Stufe 6: Einkünfte bis 75 000 Franken;
- Stufe 7: Einkünfte bis 100 000 Franken;
- Stufe 8: Einkünfte bis 150 000 Franken;
- Stufe 9: Einkünfte bis 250 000 Franken;
- Stufe 10: Einkünfte über 250 000 Franken.

Bei gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechten und gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflichten kann anstelle der Veröffentlichung von Name und Sitz des Vertragspartners eine anonymisierte Form gewählt werden, z. B. "Mandant 1".

Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Einkünfte aus Tätigkeiten in Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die in eigenem Besitz sind (Mindestkapitalbeteiligung von 10 Prozent).

Antrag SPK-N keine Folge geben

Auszug Kommissionsbericht SPK-N zu 15.441, 15.446, 15.449, 15.463 vom 15.04.2016:

«Neben diesen grundsätzlichen Einwänden sprechen auch praktische Probleme gegen die Publikation der Höhe der Einkommen. So ist nicht ersichtlich, wieso „Einkünfte aus Tätigkeiten in Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die in eigenem Besitz sind (Mindestkapitalbeteiligung von 10 Prozent)“ von der Anzeigepflicht ausgenommen sein sollen, wie dies die Initiative 15.441 vorschlägt. Es sind häufig gerade Selbstständigerwerbende, die Mandate in engem Zusammenhang mit dem Parlamentsmandat wahrnehmen. Wer verschiedene Mandate ausübt, könnte diese unter dem Dach einer eigens dafür gegründeten Firma zusammenfassen, um die Einkünfte aufgrund dieser fragwürdigen Ausnahmeregelung nicht angegeben zu müssen.»

13.06.2016

NR: Keine Folge geben



Begründung:

«Die Schweiz hat ein Milizparlament. Dieses System ist wesentlich dafür verantwortlich, dass wir eine Politik haben, die näher an der Bevölkerung und der Wirklichkeit ist als in Ländern mit Berufspolitikern.

Miliz heisst auch, dass die Volksvertreter weiterhin beruflich tätig sein können, was gut ist für die Politik (so können das Wissen und die Erfahrungen direkt einfließen) und noch besser für die Unabhängigkeit: Milizpolitiker können wieder in ihren Beruf zurückkehren und sind nicht existenziell abhängig von ihrem politischen Amt.

Zum Lobbyismus: Dass sich Betroffene und Interessengruppen in die Politik einbringen, ist richtig und wichtig. Das gilt für das ganze politische Spektrum, vom Gewerbeverband bis zu den Gewerkschaften, vom Finanzplatz bis zur Öko-Branche.

Parlamentarier sind immer Interessenvertreter. Sie werden dafür auch gewählt. Nur sollte mehr Transparenz herrschen, was die Tätigkeiten betrifft: Eine ehrenamtliche Tätigkeit, die unter die Offenlegungspflicht fällt, hat einen anderen Charakter als eine ebenfalls unter die Offenlegungspflicht fallende bezahlte Tätigkeit. Im Sinne der Transparenz sollen Einkünfte, die sich aus Interessenbindungen ergeben, abgestuft deklariert werden.»

15.446 pa. Iv. NR Keller «Freiwillige Deklaration ehrenamtlicher und bezahlter Tätigkeiten, die unter die Offenlegungspflicht (Interessenbindungen) fallen»

Das Parlamentsgesetz soll ergänzt werden: Ratsmitglieder können **freiwillig ihre Einkünfte aus Tätigkeiten**, die der Offenlegungspflicht (Interessenbindungen) unterstehen, deklarieren. **Zudem können sie ehrenamtliche Tätigkeiten als solche kennzeichnen.** Der ehrenamtliche Charakter einer Tätigkeit ist dann gegeben, wenn die Tätigkeit mit keinerlei Einkünften verbunden ist, es sei denn, es handelt sich um Einkünfte, die lediglich den Charakter eines Spesen-/Aufwandersatzes haben und im Jahr pauschal die Summe von 1200 Franken nicht überschreiten.

Begründung:

«Die Schweiz hat ein Milizparlament. Dieses System ist wesentlich dafür verantwortlich, dass wir eine Politik haben, die näher an der Bevölkerung und der Wirklichkeit ist als in Ländern mit Berufspolitikern.

Miliz heisst auch, dass die Volksvertreter weiterhin beruflich tätig sein können, was gut ist für die Politik (so können das Wissen und die Erfahrungen direkt einfließen) und noch besser für die Unabhängigkeit: Milizpolitiker können wieder in ihren Beruf zurückkehren und sind nicht existenziell abhängig von ihrem politischen Amt.

Zum Lobbyismus: Dass sich Betroffene und Interessengruppen in die Politik einbringen, ist richtig und wichtig. Das gilt für das ganze politische Spektrum, vom Gewerbeverband bis zu den Gewerkschaften, vom Finanzplatz bis zur Öko-Branche.

Parlamentarier sind immer Interessenvertreter. Sie werden dafür auch gewählt. Nur sollte mehr Transparenz herrschen, was die Tätigkeiten betrifft: Eine ehrenamtliche Tätigkeit, die unter die Offenlegungspflicht fällt, hat einen anderen Charakter als eine ebenfalls unter die Offenlegungspflicht fallende bezahlte Tätigkeit. Im Sinne der freiwilligen Transparenz sollen Einkünfte, die sich aus Interessenbindungen ergeben, oder ehrenamtliche Tätigkeiten durch die Ratsmitglieder selbst deklariert werden können.»

Antrag SPK-N keine Folge geben

13.06.2016

NR: Keine Folge geben

Auszug Kommissionsbericht SPK-N zu 15.441, 15.446, 15.449, 15.463 vom 15.04.2016:

«Sie findet es zudem überflüssig, die freiwillige Deklaration dieser Einkünfte gemäss der Initiative 15.446 zu regeln. Wer seine Einkünfte öffentlich transparent machen will, kann dies auf der eigenen Homepage tun. Es ist nicht notwendig, das öffentliche Interessenregister zu diesem Zweck mit einer weiteren Rubrik zu belasten.»

15.449 pa. Iv. SP-Fraktion «Transparenz der Einkünfte und Interessenbindungen der Parlamentsmitglieder»

Das Parlamentsgesetz soll dahingehend geändert werden, dass **die Parlamentsmitglieder die Einkünfte, die sie aus Tätigkeiten und Interessenbindungen gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b bis e des Parlamentsgesetzes erzielen**, bei Amtsantritt und jeweils bei Jahresbeginn sowie bei wesentlichen Veränderungen dem Ratsbüro ab einer zu bestimmenden Höhe zu melden. **Einzuschliessen sind Tätigkeiten von Parlamentsmitgliedern in deren beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, den Anschein der Abhängigkeit des Parlamentsmitglieds von Interessengruppen zu erwecken, unabhängig davon, ob diese als selbständige oder unselbständige Tätigkeiten ausgeführt werden. Diese Tätigkeiten und die daraus resultierenden Einkünfte sind auch dann offenzulegen, wenn sie ansonsten dem Berufsgeheimnis unterstehen.** Die Richtigkeit der Angaben der Ratsmitglieder wird summarisch und stichprobenartig überprüft.

Begründung:

«Die sogenannte Kasachstan-Affäre und die dadurch ausgelöste Sensibilität für Fragen rund um Lobbyismus und Transparenz haben gezeigt, dass hier grosser Handlungsbedarf besteht. Dass in einem Parlament ein enger Kontakt zwischen den Parlamentsmitgliedern und der Zivilgesellschaft und ihren Interessengruppierungen besteht, ist systemimmanent und kein Skandal, solange das in einem Rahmen geschieht, der den einzelnen Parlamentsmitgliedern volle Entscheidungsfreiheit belässt (Art. 161 Abs. 1 der Bundesverfassung), und solange nicht das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik untergraben wird, indem diese als käuflich erscheint. Um das jederzeit gewährleisten zu können, ist über die vorhandenen Interessenbindungen und damit einhergehenden

Antrag SPK-N keine Folge geben

13.06.2016

NR: Keine Folge geben

Auszug Kommissionsbericht SPK-N zu 15.441, 15.446, 15.449, 15.463 vom 15.04.2016:

«Im Weiteren erachtet es die Kommission als problematisch, wenn Einkünfte auch aus beruflichen Tätigkeiten angegeben werden müssen, wenn sie „geeignet sind, den Anschein der Abhängigkeit des Parlamentsmitglieds von Interessengruppen zu erwecken“, wie dies die Initiative 15.449 verlangt. Es stellt sich die Frage, wie das Kriterium „des Anscheins der Abhängigkeit“ rechtlich definiert werden soll. Dabei gilt es auch das Berufsgeheimnis zu beachten, welches insbesondere für die Anwaltstätigkeit von Bedeutung ist. Wenn sich jedoch gewisse Berufsgruppen auf das Berufsgeheimnis berufen können und andere nicht, wird im Parlament eine Zweiklassengesellschaft bezüglich Deklarationspflicht geschaffen. Die Kommission erachtet deshalb eine gesetzliche Pflicht zur Angabe der Höhe der aus ausserparlamentarischen Tätigkeiten resultierenden Einkünfte weder als wünschenswert noch als in der Anwendung praktikabel.»



Zahlungen vollkommene Transparenz zu schaffen. Es soll deshalb eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die definiert, was die Parlamentsmitglieder zu welchem Zeitpunkt gegenüber dem Ratsbüro zu deklarieren haben. Da in einem Milizparlament berufliche Tätigkeit und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Parlamentsmandat naturgemäss eng miteinander verwoben sind, ist es unumgänglich, dass auch die Einkünfte und Interessenbindungen aus der nichtparlamentarischen beruflichen Tätigkeit offengelegt werden, sofern sie den Anschein erwecken können, dass eine Abhängigkeit eines Parlamentsmitglieds von Interessengruppierungen besteht. Dies muss beispielsweise auch für Anwälte und Anwältinnen gelten, soweit es sich um politisch relevante Mandate handelt.

Die Meldung der geforderten Informationen liegt in der Selbstverantwortung der Parlamentsmitglieder. Die Büros der beiden Räte sorgen dafür, dass die Angaben summarisch auf ihre Plausibilität geprüft und einzelne Stichproben gemacht werden.»

15.463 pa. Iv. Grüne Fraktion «Parlamentarische Interessenbindungen mit der Angabe der finanziellen Entschädigungen ergänzen»

Artikel 11 des Parlamentsgesetzes soll um eine Bestimmung ergänzt werden, dass Ratsmitglieder ihre **Angaben zu den Interessenbindungen mit der Information über den finanziellen Rahmen der damit jeweils verbundenen Entschädigung zu ergänzen** haben.

Begründung:

«Es ist zurzeit nicht möglich, aufgrund des Registers der Interessenbindungen der Ratsmitglieder zwischen voll oder teilweise entschädigten und ehrenamtlichen, also freiwilligen oder nur geringfügig entschädigten Tätigkeiten zu unterscheiden. Entsprechend soll mit der Angabe der Interessenbindungen auch eine Angabe über die Höhe der damit verbundenen Entschädigungen gemacht werden.

Denkbar wäre auch, dass statt der exakten Entschädigung verschiedene Kategorien (z. B. 0 bis 2000 Franken, 2000 bis 5000 Franken, 5000 bis 10 000 Franken usw.) geschaffen werden und die Ratsmitglieder deklarieren müssen, in welche Kategorie die jeweilige Entschädigung fällt.»

Antrag SPK-N keine Folge geben

13.06.2016

NR: Keine Folge geben

Auszug Kommissionsbericht SPK-N zu 15.441, 15.446, 15.449, 15.463 vom 15.04.2016:

«Die Kommission kam zum Schluss, dass es keinen Mehrwert bringt, wenn die Höhe der Einkünfte aus ausserparlamentarischen Tätigkeiten angegeben werden muss. Eine Interessenwahrung setzt in erster Linie eine ideelle Identifikation voraus. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass sich jemand für ein bestimmtes Interesse mehr oder weniger einsetzt, je nachdem, wie hoch die Entschädigung der entsprechenden Organisation ausfällt. In der Kommission wurde auch kritisiert, dass durch die Publikation von Einkünften dem Voyeurismus Vorschub geleistet wird. Es wurde weiter festgehalten, dass die Arbeit des schweizerischen Parlamentes auch auf den von den Parlamentsmitgliedern in ausserparlamentarischen Tätigkeitsfeldern erworbenen Kompetenzen aufbaut. Vor diesem Hintergrund sei es nicht angebracht, dass das Einkommen aus ebendiesen Tätigkeiten öffentlich gemacht werden muss.»

16.457 pa. Iv SPK-N «Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts»

Im Rahmen der Beratung dieser Sammelvorlage wurden verschiedene Minderheitsanträge gestellt.

Minderheit II (Jauslin, Barrile, Galladé, Glättli, Piller Carrard, Streiff, Weibel, Wermuth)

1^{bis} Bei Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben b–e gibt das Ratsmitglied an, **ob die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird oder ob sie mit insgesamt mehr als 12 000 Franken pro Jahr entgolten wird.**

Minderheit III (Wermuth, Barrile, Galladé, Glättli, Kiener Nellen, Piller Carrard)

1^{bis} Zu jeder Tätigkeit nach Absatz 1 Buchstaben b–e gibt das Ratsmitglied an, **ob die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird. Bei Entgelten über insgesamt 12 000 Franken jährlich ist der Betrag anzugeben.**

Minderheit IV (Wermuth, Barrile, Galladé, Glättli, Kiener Nellen, Piller Carrard)

² Die **Parlamentsdienste** führen ein öffentliches Register über die Tätigkeiten der Ratsmitglieder nach Absatz 1 **und kontrollieren die Richtigkeit der Angaben.** Werden Abweichungen festgestellt, erhält das betroffene Parlamentsmitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme und Korrektur seiner Angaben. Das Büro des Rates, dem das Ratsmitglied angehört, bringt verbleibende Abweichungen der Öffentlichkeit zur Kenntnis.

Galladé, Glättli, Kiener Nellen, Piller Carrard, Wermuth)

³ Die Ratsmitglieder weisen bei ihren Äusserungen im Rat oder in einer Kommission ausdrücklich darauf hin, wenn:

a. sie durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind;

b. eine andere, nicht nach Absatz 1 im öffentlichen Register offenzulegende Interessenbindung vorliegt.

Minderheit VI (Glättli, Barrile, Galladé, Kiener Nellen, Piller Carrard, Wermuth)

³ Die Ratsmitglieder weisen bei ihren Äusserungen im Rat oder in einer Kommission ausdrücklich darauf hin, wenn:

a. sie durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind;

b. eine andere, nicht nach Absatz 1 im öffentlichen Register offenzulegende Interessenbindung vorliegt. Bei der Beratung grosser Ausgaben und

12.12.2017

Der NR lehnt neben dem Antrag der Kommissionsmehrheit auch alle aufgeführten Minderheitsanträge ab



Beschaffungsgeschäfte ist explizit zu deklarieren, ob eine Interessenbindung vorliegt oder nicht.

16.3276 Po. Grüne Fraktion «Sicherstellung der Offenlegung der Interessenbindungen»

Für die Glaubwürdigkeit des Parlamentes ist es wichtig, dass Interessenbindungen offengelegt werden. Die Offenlegung der Interessenbindungen ist in Artikel 11 des Parlamentsgesetzes zwar geregelt, die Umsetzung ist aber ungenügend. So kommen immer wieder relevante Interessenbindungen zum Vorschein, welche nicht als solche aufgeführt waren. **Um diesen Umstand zu verbessern, wird das Büro gebeten zu prüfen:**

1. wie sichergestellt werden kann, dass die Offenlegung der Interessenbindungen in der Liste und bei der Behandlung einzelner Geschäfte tatsächlich umgesetzt wird;
2. ob ergänzend zum Beruf nicht auch der Arbeitgeber (einer oder mehrere) offengelegt werden sollte;
3. wie insbesondere dafür gesorgt werden kann, dass die Interessenbindungen bei beruflichen Tätigkeiten - unter Einhaltung des Berufsgeheimnisses - in der Liste und bei der Behandlung von Geschäften tatsächlich offengelegt werden, insbesondere bei Finanzintermediären und Anwälten;
4. ob für Ratsmitglieder, welche wegen dem Berufsgeheimnis einzelne Interessenbindungen nicht offenlegen dürfen und die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, neu eine Ausstandsregelung eingeführt werden sollte.

Antrag Büro-N Annahme

16.12.2016

NR: Annahme

[Bericht](#)

Stellungnahme des Büros vom 28.11.2016

«Die in Artikel 11 des Parlamentsgesetzes (ParlG) vorgesehene Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen ist wesentlich für das Verständnis der Interaktionen zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Politik und für die Förderung der Transparenz. Diese Ziele können jedoch nur erreicht werden, wenn die Angaben der Ratsmitglieder genau, korrekt und vollständig sind. Die derzeitige Situation ist in den Augen des Büros nicht vollkommen zufriedenstellend und bedarf der Verbesserung.

Die im Postulat geforderte Analyse hat das Ziel, die Wirksamkeit des aktuellen Systems zu evaluieren und allfällige Mängel bei der Umsetzung des geltenden Rechts und/oder Unzulänglichkeiten bei den bestehenden Rechtsgrundlagen aufzuzeigen. Das Büro wird gegebenenfalls Korrekturmassnahmen ergreifen oder der für die Änderung gewisser Aspekte des Parlamentsrechts zuständigen Kommission (parlamentarische Initiative [16.457](#), "Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts", SPK-N) gesetzliche oder reglementarische Anpassungen beantragen. Insbesondere ist eine Lösung aufzuzeigen, wie bei grossen Ausgaben- und Beschaffungsgeschäften des Bundes die inoffiziellen Interessenverbindungen (z. B. via Lobbyisten in den Bereichen externe Beratungen, Auslandhilfe, Bauaufträge, Rüstungsbeschaffungen, Energie- und Eisenbahnprojekte usw.) transparent gemacht werden müssen.

Das Büro unterstützt, wie es bereits in seiner Antwort vom 21. August 2015 auf die Motion [15.3453](#), "Eidgenössische Räte. Transparentes Lobbyregister", betont hat, die Bemühungen, mehr Transparenz in die Einflussnahme auf die Parlamentsarbeit zu bringen. Es möchte, dass in dieser Sache eine umfassende und vertiefte politische Diskussion geführt wird, welche auch den Realitäten eines Milizparlamentes Rechnung trägt.»

18.476 pa. Iv. NR Reynard «Für eine transparentere Offenlegung der Interessenbindungen von Parlamentsmitgliedern»

Dem Beispiel der Pflichten zur Offenlegung von Interessenbindungen des Europarates folgend, soll Artikel 11 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes so geändert werden, dass im Register der Interessenbindungen der Parlamentsmitglieder folgende Angaben offengelegt werden: berufliche und politische Tätigkeiten, Tätigkeiten und Mandate in Führungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsgremien, Beiräten oder als Aktionäre in privaten oder öffentlichen Körperschaften, seien sie nun kommerziell oder nicht (NGO, Vereine oder andere), **sowie jegliche Geldbeträge, die das jeweilige Parlamentsmitglied im Rahmen dieser Tätigkeiten erhalten hat.**

Ebenfalls müssen die Tätigkeiten in parlamentarischen Gruppen und Freundschaftsgruppen, die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes in Experten-, Beratungs-, Lobby- oder Referententätigkeit sowie die in diesem Rahmen erhaltenen Vergütungen offengelegt werden.

Finanzielle Unterstützungen und Geschenke (ab einem zu bestimmenden Wert), die personell, materiell oder als Spenden erfolgt sind, Auslandsreisen und Ausflüge, die nicht selbst bezahlt wurden, sowie die entsprechenden Ausgaben müssen ebenfalls offengelegt werden.

Schliesslich müssen alle weiteren relevanten Interessen, die nicht in die genannten Kategorien fallen und die Ausübung der parlamentarischen Tätigkeiten beeinflussen könnten, sowie die in diesem Rahmen erhaltenen Vergütungen offengelegt werden.

Begründung:

«Seit mehr als zehn Jahren fordern Parlamentsmitglieder mehr Transparenz in Bezug auf die Interessenbindungen der Parlamentarierinnen und Parlamentarier. Mehrere Vorstösse haben die Forderung gestellt, zwischen entgeltlichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten zu unterscheiden. Im Moment gibt es bei den Interessenbindungen der Parlamentsmitglieder keine derartige Unterscheidung. Es ist also nicht das erste Mal, dass wir uns die Frage nach der Vergütung und den Interessenbindungen der Parlamentsmitglieder stellen. Es scheint immer offensichtlicher zu werden, dass die Parlamentarierinnen und Parlamentarier der Schweizer Bevölkerung diese Transparenz schuldig sind.

Es ist an der Zeit, die Situation der Parlamentarierinnen und Parlamentarier offenzulegen, damit in einem ruhigen und transparenten Umfeld diskutiert werden kann.

Diese parlamentarische Initiative zielt folglich darauf ab, die Demokratie vor den Lobbys zu schützen. Durch diese Transparenz kann in der Schweiz aber auch ein klarerer

Antrag SPK-N keine Folge geben

07.09.2020

NR: Keine Folge geben

Auszug Kommissionsbericht SPK-N vom 29.05.2020:

«Nach Ansicht der Kommission ist die Pflicht zur Offenlegung des Einkommens nicht sinnvoll für ein Nichtberufsparlament. Der Lohn aus der nichtparlamentarischen beruflichen Tätigkeit erachtet die Kommission als private Angelegenheit. Eine Offenlegung könnte den Arbeitgeber und Arbeitskolleginnen und -kollegen in eine schwierige Situation bringen, wären dann doch indirekt auch deren Gehälter offengelegt. Zudem wurde vor weniger als zwei Jahren im Rahmen der Diskussion zu Art. 11 des Parlamentsgesetzes dieses Thema intensiv diskutiert (16.457 n Pa. Iv. SPK-NR. Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts). Eine erneute Diskussion dazu erachtet die Kommission nicht als zielführend. Einige der von der parlamentarischen Initiative geforderten Punkte sind ferner bereits erfüllt. So werden heute bereits folgende Angaben gemacht: berufliche Tätigkeiten; die Funktion und die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bei Arbeitnehmenden; weitere Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts; Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Bundesstellen; dauernde Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen sowie die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes.

Die Kommission ist auch der Meinung, dass der Europarat, der immer wieder mit Korruptionsfällen zu kämpfen hat, nicht als Vorbild geeignet ist. Zudem wird die Glaubwürdigkeit des Parlamentes gegenüber der Bevölkerung nicht mit Offenlegungspflichten gestärkt.»



Rahmen geschaffen werden, der es den Parlamentarierinnen und Parlamentariern ermöglicht, ihrer Arbeit in Ruhe nachzugehen, ohne unter einem Generalverdacht zu stehen.

Es geht hier um die Glaubwürdigkeit unserer Institutionen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Schweiz im Europarat wenden diesen Offenlegungsstandard bereits an.»

19.473 pa. Iv. NR Rytz «Die Parlamentarische Versammlung des Europarates als Vorbild. Deklaration von Einkünften aus Mandaten und Tätigkeiten, die unter die Offenlegungspflicht fallen»

Einkünfte aus Mandaten und Tätigkeiten, die unter die Offenlegungspflicht fallen, sollen deklariert werden. Artikel 11 des Parlamentsgesetzes ist entsprechend anzupassen.

Begründung:

«Seit 2018 müssen die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, in die die Schweiz zwölf Mitglieder der eidgenössischen Räte delegiert, ihre Einkünfte und Interessenbindungen offenlegen. Die Mitglieder der Schweizer Delegation nehmen diesen Auftrag gewissenhaft und (fast) ausnahmslos wahr (<http://www.assembly.coe.int/nw/xml/AssemblyList/AL-XML2HTML-EN.asp?lang=en&XmliD=NationalDelegation-ch>). Sie widerlegen damit die oft geäusserten Bedenken zur Praktikabilität von Transparenzregelungen im Bereich von Einkünften und Entschädigungen.

Im Schweizer Parlament ist es heute nicht möglich, aufgrund des Registers der Interessenbindungen der Ratsmitglieder zwischen voll oder teilweise entschädigten oder nur geringfügig entschädigten Tätigkeiten zu unterscheiden. Verschiedene Vorstösse zur Transparenz sind in den letzten Jahren im Nationalrat abgelehnt worden. Nachdem die Parlamentarische Versammlung des Europarates nun eine praktikable Lösung für 318 Abgeordnete und ihre 318 Stellvertreterinnen und Stellvertreter beschlossen hat, ist es Zeit, auch in der Schweiz eine vergleichbare Regelung einzuführen. Die Transparenz über Einkünfte aus Mandaten und Tätigkeiten, die ergänzend zum Milizamt im eidgenössischen Parlament ausgeübt werden, erhöht das Vertrauen in die Politik.»

Antrag SPK-N keine Folge geben

09.03.2021

NR: Keine Folge geben

Auszug Kommissionsbericht SPK-N vom 22.01.2021:

«Die Kommission ist der Ansicht, dass das Modell des Europarates in Sachen Mandatstransparenz zu weit geht. Es ist so nicht auf das System der Bundesversammlung übertragbar, bei dem die Parlamentarierinnen und Parlamentarier ihr Mandat mehrheitlich nicht hauptberuflich ausüben. Dieses Anliegen wurde in der Kommission schon mehrmals diskutiert und abgelehnt, u.a. im Rahmen der Vorprüfung von 18.476 (Pa. Iv. Reynard. Für eine transparentere Offenlegung der Interessenbindungen von Parlamentsmitgliedern, vgl. Bericht der SPK des Nationalrates vom 29. Mai 2020).»

21.474 pa. Iv. Sozialdemokratische Fraktion «Mehr Transparenz in der Politikfinanzierung. Offenlegung der grossen Geldflüsse an Parlamentsmitglieder»

Änderung des Parlamentsgesetzes (ParlG):

Artikel 11 Absatz 1bis

1^{bis} Zu jeder Tätigkeit nach Absatz 1 Buchstaben b - e gibt das Ratsmitglied an, ob die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird. **Bei Entgelten über insgesamt 12 000 Franken jährlich ist der Betrag anzugeben.**

Begründung:

«Transparenz in der Politikfinanzierung ist in einer Demokratie zentral. Mit mehr Transparenz über die Geldflüsse schaffen wir Vertrauen, stärken die Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger und somit auch unser politisches System.

Im Register der Interessenbindungen ist bislang nicht ersichtlich, wie gross die Entschädigung für ein Mandat ist. Im Sinne der Transparenz soll das geändert werden. Bis zu 1000 Franken pro Monat kann ein Mandat als ehrenamtlich bezeichnet werden. Dass in einem Parlament enge Kontakte zwischen Parlamentsmitgliedern und Organisationen sowie Verbände bestehen, ist systemimmanent. Lobbying muss jedoch transparent erfolgen und die Parlamentsmitglieder müssen immer ihre volle Entscheidungsfreiheit behalten. Genau dies kann aber bei grossen Geldflüssen bezweifelt werden, vor allem wenn diese noch versteckt erfolgen. Es ist in unserem ureigensten Interesse, dass Politikerinnen und Politiker nicht als käuflich erscheinen. Bezieht ein Parlamentsmitglied einen grossen Teil seines Einkommens von einer einzigen Interessensorganisation, können daraus Abhängigkeiten entstehen. Dann ist es beispielsweise schwierig, sich gegen die Interessen dieser Organisation zu stellen, sollte die eigene Position mal von deren Haltung abweichen. Als Beispiel seien Mitglieder von Krankenkassendachverbänden erwähnt, die für ihre Mandate mit bis zu sechststelligen Beträgen entschädigt werden. Solche grosse Summen können Abhängigkeiten schaffen und müssen der Öffentlichkeit darum bekannt sein.»

Antrag SPK-N keine Folge geben

13.12.2022

NR: Keine Folge geben

Auszug Kommissionsbericht SPK-N vom 01.07.2022:

«Nach Ansicht der Kommission sollte jedes Ratsmitglied frei entscheiden dürfen, ob es seine Einkünfte offenlegen will. Die Pflicht zur Offenlegung der Einkünfte stellt einen übermässigen Eingriff in die Privatsphäre dar und ist mit einem Milizparlament nicht vereinbar. Die absolute Transparenz, die insbesondere der Europarat fordert, mag auf den ersten Blick zwar verlockend erscheinen, geht aber zu weit und ist so nicht auf das System der Bundesversammlung übertragbar, in welchem die Ratsmitglieder ihr Mandat mehrheitlich nebenberuflich ausüben. Die Pflicht zur Offenlegung der Einkünfte aus den Tätigkeiten der Ratsmitglieder, wie sie von der Initiative verlangt wird, würde das Milizsystem unter Druck setzen und die Diskussion zu stark auf die Verwaltungsratsmandate lenken. In den Augen der Kommission ist es zudem nicht nachvollziehbar, dass die in der Initiative vorgesehene Offenlegungspflicht für die Tätigkeiten im Sinne von Artikel 11 ParlG Buchstaben b bis e gilt, nicht aber für die berufliche Tätigkeit im Sinne von Buchstabe a dieser Bestimmung. Die Pflicht zur Offenlegung der Einkünfte wäre also im Wesentlichen auf Nebentätigkeiten wie Verwaltungsratsmandate anwendbar, nicht aber auf die hauptberufliche Tätigkeit. Für eine solche Unterscheidung gibt es jedoch keinen Grund: Einerseits schafft sie heikle Abgrenzungsprobleme und andererseits kann die berufliche Tätigkeit eines Ratsmitglieds zu mindestens ebenso problematischen Interessenbindungen führen wie solche, die beispielsweise durch Verwaltungsratsmandate entstehen. Zudem würde eine Offenlegungspflicht, die sich auf alle Einkünfte ausser denjenigen aus der beruflichen Tätigkeit bezieht, Möglichkeiten zur Umgehung der Vorschriften eröffnen. Zu guter Letzt gibt es aus Sicht der Kommission keinen Grund dafür, ein Ratsmitglied, das ein Mandat privat ausübt und damit seine Einkünfte offenlegen müsste, anders zu behandeln als ein Ratsmitglied, das ein Beratungsunternehmen besitzt und dieselben Mandate beruflich ausübt, wodurch es von der Offenlegungspflicht entbunden wäre.»



22.485 pa. Iv. SR Mazzone «Transparenz bei Einkünften aus Nebentätigkeiten von Parlamentarierinnen und Parlamentariern durch Spannbreiten»

Das Parlamentsgesetz wird wie folgt geändert:

Artikel 11 Absatz 1bis und 1ter

1^{bis} Für jede der Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben b-e, die das Ratsmitglied ausübt, gibt es das Datum des Beginns der Tätigkeit an und ob die jährliche Entschädigung in die folgende Spanne fällt:

- a. 0-6000 Franken;
- b. 6000-12 000 Franken;
- c. 12 001-20 000 Franken;
- d. 20 001-50 000 Franken;
- e. 50 001-100 000 Franken;
- f. 100 001-200 000 Franken;
- g. über 200 000 Franken.

1^{ter} Spesenentschädigungen fallen nicht in Betracht.

Begründung:

«Die verfassungsrechtlichen Probleme, die die parlamentarische Initiative 19.414 "Verbot der Annahme von bezahlten Mandaten im Zusammenhang mit der Einsitznahme in parlamentarischen Kommissionen" aufwirft (ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Parlamentsmitgliedern, Wirtschaftsfreiheit im Milizsystem), führten dazu, dass der Vorwurf zur Änderung des Parlamentsgesetzes von der Staatspolitischen Kommission des Ständerates trotz Unterstützung in der ersten Phase einstimmig abgelehnt wurde. Wie ein Rechtsgutachten des Bundesamtes für Justiz bestätigt, wäre es verfassungsrechtlich jedoch absolut zulässig, Transparenz bei den Entschädigungen für Nebentätigkeiten von Ratsmitgliedern zu schaffen. Dank einer solchen Transparenz wäre die Bevölkerung besser über die Tätigkeiten der Parlamentarierinnen und Parlamentarier informiert und das Vertrauen in das Parlament würde erhöht. Eine solche Transparenz hätte wahrscheinlich auch eine präventive Wirkung, was die in der parlamentarischen Initiative 19.414 angesprochene Problematik betrifft. Eine grössere Transparenz würde auch den Abgeordneten zugutekommen, da so in Bezug auf Nebenmandate angemessen differenziert werden könnte. Schliesslich hat eine transparente Ausweisung der Höhe von Entschädigungen in Form von Spannen den Vorteil, dass sie eine gewisse Vertraulichkeit in Bezug auf die genauen Einkünfte gewährleistet und gleichzeitig einen ausreichenden Aufschluss über deren Grössenordnung gibt.»

SPK-S Folge geben; SPK-N Keine Zustimmung zum Beschluss der Kommission des Erstrates (Zweitrat); Antrag SPK-S keine Folge geben

28.05.2024

SR: Keine Folge geben

Auszug Kommissionsbericht SPK-S vom 09.04.2023:

«Die Kommissionsmehrheit sieht in dieser Initiative zum einen ein grundsätzliches Problem: So ist es in ihren Augen in einem «Halbberufsparlament» ganz normal, dass dessen Mitglieder neben ihrem Parlamentsmandat eine weitere Tätigkeit ausüben. Dabei kann es sich um eine unselbstständige oder selbstständige hauptberufliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a ParlG, aber auch um nebenberufliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b bis e ParlG wie Mandate in Verwaltungsräten oder Beiräten handeln. All diese Tätigkeiten sind bereits gemäss geltendem Recht offenzulegen (Art. 11 Abs. 1 ParlG). Zudem müssen die Ratsmitglieder angeben, ob es sich um ein ehrenamtliches oder bezahltes Mandat handelt (Art. 11 Abs. 1 bis ParlG). Die Mehrheit ist deshalb der Ansicht, dass für die Bürgerinnen und Bürger respektive das Stimmvolk bereits ausreichende Transparenz herrscht. Wie die Initiative mehr zu verlangen, nämlich die Offenlegung der Spanne, in welche die Entschädigung fällt, erachtet die Mehrheit als exzessiv und von den Bürgerinnen und Bürgern gar nicht erwünscht. Zum anderen ist die Mehrheit der Auffassung, dass die Initiative durch ihre Fokussierung auf die Vergütung von der falschen Annahme ausgeht, die Höhe der Vergütung entscheide über den Abhängigkeitsgrad in einer Mandatsbeziehung und über deren Intensität. Eine gut bezahlte Tätigkeit führe nicht zwangsläufig zu einer Abhängigkeit von der Mandatsgeberin oder dem Mandatsgeber. Im Gegensatz dazu könne eine unbezahlte Tätigkeit für eine Organisation sehr wohl zu einem Abhängigkeitsverhältnis führen, z. B., wenn das Ratsmitglied für seine Wiederwahl auf eine Wahlempfehlung dieser Organisation zählt.»

22.474 pa. Iv. NR Quadri «Ratsmitglieder, die für Krankenkassen lobbyieren, sollen wenigstens offenlegen müssen, wie hohe Entschädigungen sie von ihnen erhalten»

Das Parlamentsgesetz soll dahingehend geändert werden, dass Ratsmitglieder, **die im Verwaltungsrat oder in der Leitung von Krankenversicherern oder von Dachorganisationen solcher Versicherer sind, die Entschädigung für solche Posten offenlegen müssen.**

Begründung:

«Die Krankenkassenprämien steigen laufend und ungerechtfertigterweise. Bei der Festlegung der Prämien spielen unter anderem Mängel an Transparenz und Mängel bei der Beteiligung der Kantone eine Rolle.

Wie schwer es dem Parlament fällt, einen Konsens für eine Änderung des heutigen Systems - und sei sie noch so klein - zu finden, ist offensichtlich. Für das Scheitern mehrerer Vorlagen mitverantwortlicher Stolperstein ist, dass einige Ratsmitglieder bei diesen Themen in einem Interessenkonflikt stecken. Sie nehmen Aufgaben in der Leitung oder in Dachorganisationen der Krankenversicherer wahr, was in der Regel grosszügig, oder gar besser als die Parlamentsarbeit, entschädigt wird. Diese Ratsmitglieder sitzen in den Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) beider Räte; sie beteiligen sich in den vorbereitenden Kommissionen, aber auch im Plenum an den Beratungen und Abstimmungen über Themen, die für die Krankenversicherer von Interesse sind, und fungieren auch als Berichterstatterinnen und Berichterstatter.

Der Interessenkonflikt liegt also auf der Hand: Vertreten diese Ratsmitglieder die Krankenversicherer oder die Bevölkerung? Es gibt natürlich kein Verfahren, mit dem sich feststellen liesse, welchen Hut die betreffende Person gerade trägt. Es gibt aber einen objektiven Indikator, nämlich die Entschädigung. Wenn zwischen Krankenkasse und einzelem lobbyierendem Ratsmitglied besonders hohe Beträge fliessen, gibt es guten Grund zur Annahme, dass die Interessen des Krankenversicherers überwiegen. Darum ist es eine Notwendigkeit, die Entschädigungen offenzulegen, was mit dieser parlamentarischen Initiative erreicht werden soll.

Die Sonderbehandlung gegenüber anderen Mandaten rechtfertigt sich, weil die Krankenkassen im Unterschied zu anderen Unternehmen eine gesetzlich geregelte obligatorische Grundversicherung anbieten.»

Antrag SPK-N keine Folge geben, NR Folge geben, Antrag SPK-S keine Folge geben

21.12.2023

SR: Keine Folge geben

Auszug Kommissionsbericht SPK-S vom 19.10.2023:

«Die Mehrheit der Kommission ist sich bewusst, dass die derzeitige Situation bezüglich der Transparenz bei Interessenbindungen nicht zufriedenstellend ist und dass auf die Anliegen der Bevölkerung eingegangen werden sollte. Deshalb hat sie der parlamentarischen Initiative 22.485 von Ständerätin Mazzone Folge gegeben, die verlangt, dass alle Ratsmitglieder die Spannbreite ihrer Einkünfte aus Nebentätigkeiten angeben müssen.

Die parlamentarische Initiative Quadri geht nach Ansicht der Kommission allerdings zu weit. Es gibt keinen legitimen Grund, nur auf die Vertreterinnen und Vertreter der Krankenversicherer abzielen. Da sich die Initiative nur auf eine einzige Kategorie von Interessenbindungen konzentriert, schafft sie eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung der Ratsmitglieder. Es gibt keinen Grund, die Vertreterinnen und Vertreter der Krankenversicherer stärker ins Visier zu nehmen als jene anderer Interessengruppen des Gesundheitswesens oder anderer Bereiche.

Soll die Transparenz bei den Einkünften aus Nebentätigkeiten der Ratsmitglieder erhöht werden, ist die Gesamtheit der Nebentätigkeiten im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b ParlG zu umfassen, wie dies die oben genannte parlamentarische Initiative Mazzone verlangt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine Pflicht zur Offenlegung der genauen Höhe der Entschädigungen die Persönlichkeitsrechte der Ratsmitglieder einschränkt. Vor diesem Hintergrund ist es verhältnismässiger, die Angabe einer Spannbreite, in welche die Entschädigungen fallen, zu verlangen.»



25.471 pa. Iv. NR Gysin «Deklarationspflicht für Einkünfte aus ausserparlamentarischen Mandaten nach Einkommensklassen»

Das Parlamentsgesetz wird mit einer Bestimmung ergänzt, die die Parlamentsmitglieder dazu verpflichtet, **Einkünfte aus ausserparlamentarischen Mandaten, aufgeschlüsselt nach Einkommensklassen, zu deklarieren:**

hängig

1. bis 10'000 Franken jährlich;
2. 10'000 bis 30'000 Franken jährlich;
3. über 30'000 Franken jährlich.

Begründung:

«Das Milizprinzip ist ein Grundpfeiler der Schweizer Politik, hat sich aber in der heutigen Praxis zunehmend zu einem System entwickelt, das professionellen Lobbyismus erleichtert. Zahlreiche Parlamentsmitglieder übernehmen Mandate in Verwaltungsräten oder Berufsverbänden, nicht selten mit Entgelten, die die Entschädigung für die Parlamentstätigkeit übersteigen.

Diese Intransparenz untergräbt die Glaubwürdigkeit des Parlaments und behindert, zumindest in einigen Bereichen, Lösungen im öffentlichen Interesse. Besonders deutlich wird dieses Problem in der Gesundheitspolitik, wo die Interessen der Versicherer, der Spitäler, der Pharmaindustrie und der Berufsverbände in den zuständigen parlamentarischen Kommissionen überrepräsentiert sind.

Transparenz ist der erste Schritt zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen wirtschaftlichen Interessen und Gemeinwohl. Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht auf Information. Ihnen sind nicht nur die Interessenbindungen, sondern auch die mit diesen Interessenbindungen verbundenen Einkünfte offenzulegen. Dadurch, dass nicht der genaue Betrag, sondern lediglich die Grössenordnung der Einkünfte angegeben werden muss, lässt sich auch die Privatsphäre der Parlamentarierinnen und Parlamentarier gewährleisten.

Nur mit mehr Transparenz kann der unzulässige Einfluss des Geldes eingedämmt und die Demokratie gestärkt werden.»

